

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Urteil zum Recht auf freie Meinungsäußerung
im Fall Şener gegen Türkei. _____ 2

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Gerichtshof:
Generalanwalt beantragt, die EG-Richtlinie über
Werbung und Sponsoring zugunsten
von Tabakerzeugnissen für nichtig zu erklären _____ 3

Europäische Kommission:
"Transparenz"-Richtlinie in Kraft _____ 3

Europäische Kommission verabschiedet Entwurf
für Wettbewerbsrichtlinie zur Konsolidierung
bestehender Richtlinien über den Wettbewerb
im Telekommunikationssektor _____ 3

Europäisches Parlament:
Entschließung zur audiovisuellen Politik
der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter _____ 4

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich: Rechtsgrundlage
der Privatrundfunkbehörde verfassungswidrig _____ 4

BE-Belgien: RTBF nicht länger Aktionär
bei CANAL+ Belgien _____ 5

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Forderung
nach einem europäischen Verbot von Fernsehwerbung
unmittelbar vor und nach Kindersendungen _____ 5

CH-Schweiz: Annahme einer Liste wichtiger
(Sport-) Ereignisse, die via Fernsehen
frei zugänglich sein müssen _____ 5

DE-Deutschland: Medienaufsicht schreitet
gegen rechtsextreme Sendungen ein _____ 6

Medienaufsicht beanstandet Schleichwerbung
bei Big Brother _____ 6

DK-Dänemark: Fußballspiel auf TVDanmark1 _____ 7

FR-Frankreich: Gesetz über die Reform
des audiovisuellen Sektors endlich verabschiedet _____ 7

GB-Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde
ordnet Rückkehr zu alten Sendezeiten
der Hauptnachrichtensendung an _____ 8

NL-Niederlande: Konzession an die
niederländische Rundfunkvereinigung vergeben _____ 8

PL-Polen: Engere Zusammenarbeit mit ARTE _____ 8

SK-Slowakei: Hörfunk- und Fernsehgesetz
geändert _____ 8

FILM

DE-Deutschland: SAT.1 verstärkt Engagement
in der Filmwirtschaft _____ 9

FI-Finnland: Ab 1. Januar 2001 Zensur
nur noch für Filme für Minderjährige _____ 9

FR-Frankreich: Wettbewerbsrat nimmt Stellung
zur UGC-Karte _____ 9

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:
Nationale Frequenzen für kommerzielle Radiosender
und Plan für die VRT bzgl. elektronischer Dienste,
Digitalfernsehen und Internet. _____ 10

FR-Frankreich: Haftung von Internet-Providern
im Gesetz vom 1. August 2000 festgelegt _____ 10

IE-Irland: Gesetz über elektronischen
Handel 2000 _____ 11

NL-Niederlande: Systematisches *Deep Linking*
nicht verboten _____ 11

RU-Russische Föderation: Erlass zur
Überwachung von Internet _____ 11

US-Vereinigte Staaten: Website darf keine Software
zur Entschlüsselung und Kopie
von Film-DVDs anbieten _____ 12

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BE-Belgien / Flämische Gemeinschaft:
Verordnung über Standards bei der Übertragung
von Fernsehsignalen _____ 12

IE-Irland: Gesetz über Urheberrecht und
damit verbundene Rechte 2000 _____ 13

RU-Russische Föderation:
Oberste Aufsichtsbehörde für Kommunikation
erhält größere Vollmachten _____ 13

**MP3: Redliche
oder unredliche Nutzung?** _____ 14

VERÖFFENTLICHUNGEN _____ 20

KALENDER _____ 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil zum Recht auf freie Meinungsäußerung im Fall Şener gegen Türkei.

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

Zum wiederholten Male hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, dass der türkische Staat gegen Artikel 10 (und Artikel 6) der Menschenrechtskonvention verstoßen hat, dieses Mal durch die Verhaftung des Eigentümers und Herausgebers des Wochenmagazins *Haberle Yorumda Gerçek* ("Wahrheit von Nachrichten und Kommentaren"). 1994 wurde Şener vom Gericht für Staatssicherheit in Istanbul zu sechs Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe verurteilt: Ein in der Zeitschrift veröffentlichter Artikel war als Verstoß gegen das Antiterror-Gesetz von 1991 bewertet worden. Im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof behauptete die türkische Regierung, der Kläger sei für separatistische Propaganda verantwortlich, da der Artikel zu terroristischer Gewalt gegen den Staat aufrufe. Nach Auffas-

sung der Regierung verbreite der Artikel die Botschaft, dass die Fortsetzung terroristischer Aktivitäten gegen den Staat der einzige Weg sei, das Kurdenproblem zu lösen.

In seinem Urteil vom 18. Juli 2000 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (dritte Kammer) die wesentlichen Grundsätze in seinem Fallrecht zu Artikel 10 der Konvention zusammengefasst und dabei insbesondere auf die grundlegende Rolle von Journalismus und Medien bei der Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Demokratie hingewiesen. In Übereinstimmung mit seinem Fallrecht hat der Gerichtshof ferner unterstrichen, dass Artikel 10, Absatz 2 bzgl. der politischen Redefreiheit bzw. der freien Meinungsäußerung bei Angelegenheiten von öffentlichem Interesse nur wenig Spielraum lasse. Im Gegensatz zu den türkischen Rechtsbehörden war der Europäische Gerichtshof der Auffassung, dass der Artikel trotz einiger aggressiv formulierter Passagen insgesamt nicht gewaltverherrlichend sei und keine Aufforderung zu Hass, Rache oder bewaffnetem Widerstand darstelle. Der Gerichtshof in Straßburg wertete den Artikel im Gegenteil als intellektuelle Analyse der Kurdenfrage und als Aufforderung, die bewaffnete Auseinandersetzung zu beenden. Das Gericht war der Auffassung, dass die einheimischen Behörden nicht hinreichend das Recht der Öffentlichkeit auf eine unterschiedliche Interpretation der Situation im Südosten der Türkei berücksichtigt hätten, ungeachtet dessen, wie unangenehm diese Sichtweise für sie gewesen sein mag. Das Gericht kam schließlich zu dem Schluss, dass die türkischen Rechtsbehörden mit der Verurteilung von Şener gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen haben.

Darüber hinaus kam der Gerichtshof auch zu dem Ergebnis, dass Şener auf Grund der Anwesenheit eines Militärrichters bei dem Gericht für Staatssicherheit in Istanbul ein fairer Prozess verweigert wurde und somit gegen Artikel 6, § 1 der Konvention verstoßen wurde.

Der türkische Richter Gölcüklü äußerte eine hierzu abweichende Meinung, insofern als er in diesem Fall keinen Verstoß seitens des beklagten Staates erkennen könne. ■

Urteil durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtssache Şener gegen Türkei, Antrag Nr. 26680/95 vom 18. Juli

Verfügbar auf der Website des Gerichtshofes unter <http://www.echr.coe.int>

EN

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:
Wolfgang Closs

• Redaktion: Susanne Nikoltchev, Koordinatorin Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:
Bertrand Delcros, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludwig – Martine Müller – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer –

Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlèse – Kerstin Temme – Catherine Vacherat

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Emmanuelle Schwab-gyss & Géraldine Pilard-Murray, *section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Strasbourg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Gerichtshof: Generalanwalt beantragt, die EG-Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen für nichtig zu erklären

Am 15. Juni 2000 hat Generalanwalt Fennelly seinen Schlußantrag zu den gemeinsam verhandelten Fällen C-376/98 (Bundesrepublik Deutschland / Europäisches Parlament und Rat) sowie C-74/99 (*The Queen / Secretary of State for Health* und andere *ex parte: Imperial Tobacco Ltd.* und andere) gestellt. Der Gerichtshof hat in diesen beiden Rechtssachen über die Gültigkeit der Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. 1998 L 213, S. 9; nachfolgend als "Richtlinie" bezeichnet) zu entscheiden. Antragsteller im ersten Fall ist der deutsche Staat; im zweiten Fall sind es einige Hersteller von Tabakerzeugnissen, die im Vereinigten Königreich ein Verfahren angestrengt haben, um die Umsetzung der Richtlinie in nationale Gesetze zu verhindern.

Roberto Mastroianni
Universität
Florenz

Schlußantrag des Generalanwalts Fennelly vom 15. Juni 2000 zu den verbundenen Rechtssachen C-376/98 (Bundesrepublik Deutschland / Europäisches Parlament und Rat) sowie C-74/99 (*The Queen / Secretary of State for Health* und andere *ex parte: Imperial Tobacco Ltd.* und andere).

EN

Europäische Kommission: "Transparenz"-Richtlinie in Kraft

Am 18. August ist die Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Richtlinie) in Kraft getreten. Diese auf Artikel 86 Absatz 3 EG gestützte Richtlinie bezweckt hinsichtlich der Finanzierung der Unternehmen, die die Mitgliedstaaten mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Allgemeininteresse betrauen, eine Ausweisung der damit verbundenen Kosten und Erlöse (siehe auch IRIS 2000-2: 3).

Von Bedeutung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sind insbesondere die Bestimmungen, die eine Verpflichtung im Hinblick auf die Erstellung einer getrennten Buchführung für die Finanzsituation bei den Tätigkeiten

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen

DE-FR-EN

Europäische Kommission verabschiedet Entwurf für Wettbewerbsrichtlinie zur Konsolidierung bestehender Richtlinien über den Wettbewerb im Telekommunikationssektor

Am 12. Juli 2000 hat die Europäische Kommission eine neue Wettbewerbsrichtlinie vorgelegt, die alle bestehenden Richtlinien zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte zusammenfassen bzw. ersetzen soll. Die Wettbewerbsrichtlinie konsolidiert ohne zusätzliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten die Richtlinie 90/388/EWG sowie ihre Änderungen 94/46/EG, 95/51/EG, 96/2/EG, 96/19/EG und 1999/64/EG, in denen die Grundsätze zur Liberalisie-

ring des Telekommunikationssektors festgelegt sind. Erhalten bleiben hierbei nur die Bestimmungen, die zur Herstellung eines freien Wettbewerbs im Telekommunikationssektor noch erforderlich sind.

In der Richtlinie vorgesehen ist ein nahezu vollständiges Verbot von Werbung für Tabakerzeugnisse, das für alle Arten der Verbreitung von Werbebotschaften Anwendung findet (Radio, Zeitschriften, Zeitungen und Informationsdienste; ein allgemeines Werbeverbot im Fernsehen ist bereits in Artikel 13 der "Fernsehrichtlinie" verankert). Verabschiedet wurde diese Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 57 (jetzt 47), Abs. 2 und Artikel 100A (jetzt 95) EG über die Abschaffung von Einschränkungen beim freien Verkehr von Dienstleistungen bzw. über die Angleichung von nationalen Gesetzen zur Förderung des Binnenmarktes.

Der Generalanwalt schloß sich der Sichtweise der Antragsteller an, die argumentiert hatten, dass die Gemeinschaft nicht berechtigt gewesen sei, die Richtlinie zu verabschieden, da die aufgeführte Rechtsgrundlage der Gemeinschaft nur dann ein allgemeines Recht auf Harmonisierung von nationalen Gesetzen vorsehe, wenn das Funktionieren des Binnenmarktes ernsthaft betroffen ist. Eine hiervon abweichende Sichtweise berge nach Auffassung des Generalanwalts das Risiko, dass gesetzgeberische Zuständigkeiten allgemein auf die Gemeinschaft übertragen würden, wodurch der Grundsatz bzgl. der Trennung von Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten verletzt würde.

Der Generalanwalt stellt fest, dass die einzige Auswirkung der Richtlinie über das Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse auf den Binnenmarkt darin bestehe, den Handel mit den Produkten und Dienstleistungen, für die sie gelte, zu verbieten. Aus diesem umfassenden Verbot entstehe jedoch kein Nutzen für den Binnenmarkt, da die Richtlinie weder dem Abbau von Handelsschranken noch der Angleichung von Wettbewerbsbedingungen diene. Somit sei der Gemeinschaftsgesetzgeber nach Auffassung des Generalanwalts im Hinblick auf die aufgeführten Binnenmarktziele nicht berechtigt gewesen, die Richtlinie zu verabschieden.

Das Urteil des Gerichtshofes wird bis Ende des Jahres erwartet. ■

Insbesondere in Deutschland wurde unter Berücksichtigung dieser Einschränkung auf das Verfahren zur Bestimmung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten verwiesen, das zur Grundlage der Ermittlung der Rundfunkgebührenerhöhe gemacht wird. Gemäß den Bestimmungen im Rundfunkstaatsvertrag und dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag ist hierfür die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) zuständig, die nach Maßgabe der zu belegenden Bedarfsanmeldung der Anstalten und nach Überprüfung ihrer Ausgaben- und Einnahmensituation alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht veröffentlicht. ■

In ihrem Kommunikationsbericht von 1999 hatte die Kommission die Verabschiedung eines neuen gesetzlichen Rahmens angekündigt, um lokale Kommunikationsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen und mehr Flexibilität einzuführen. Ziel der Wettbewerbsrichtlinie ist es, die Mitgliedstaaten an ihre direkt aus dem EG-Vertrag abgeleitete Verpflichtung zu erinnern, Exklusiv- und Sonderrechte im Bereich der Telekommunikation abzuschaffen. So gesehen dient die Richtlinie lediglich der Auslegung der grundlegenden

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht,
Universität
Amsterdam

Bestimmungen des Vertrags sowie der Festlegung ihres Geltungsbereichs.

Überflüssig gewordene Bestimmungen wurden gestrichen, manche Texte wurde geändert, um den jüngsten technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, und manche Bestimmungen wurden zur Vereinfachung ihrer Anwendung präziser formuliert, wobei die am gleichen Tag von der Kommission als Paket vorgelegten sechs neuen Harmonisierungsrichtlinien berücksichtigt wurden (Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zugang und Anbindung von elektronischen Kommunika-

Kommission verabschiedet Entwurf für Wettbewerbsrichtlinie zur Konsolidierung bestehender Richtlinien über den Wettbewerb in Telekommunikationsmärkten, 12. Juli 2000, IP/00/766

EN

Europäisches Parlament: Entschließung zur audiovisuellen Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter

Am 6. August verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter“ (vgl. IRIS 2000-1: 5).

Mit der Entschließung werden die Leitlinien der Kommission im Wesentlichen gebilligt. Hinsichtlich der Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ist das Europäische Parlament der Ansicht, dass sie im Lauf des Jahres 2002 umgesetzt werden sollte. Die überarbeitete Richtlinie soll einen präziseren und effizienteren Ansatz bei der unabhängigen Produktion und der Verbreitung europäischer Produktionen bieten.

Die Kommission soll die Revision nutzen, um einen Kern an Grundprinzipien für alle audiovisuellen Dienste unabhängig von der Technik der Übertragung an die Benutzer festzulegen. Alternativ kann sie Richtlinienentwürfe einbringen, die allgemeine Regelungen für jede Art von audiovisuellen Dienstleistungen unabhängig von der Übertragungs- oder Ausstrahlungstechnik festlegen. Die Regeln für die neuen digitalen Dienste sollten den speziellen Charakter audiovisueller Dienste im Vergleich zu allen anderen Diensten der Informationsgesellschaft bekräftigen.

Der Grundsatz der getrennten Gesetzgebung für Übertra-

Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter (COM(1999) 657 - C5-0144/2000 - 2000/2087(COS)), Final A5-0209/2000, vom 18. Juli 2000. Abrufbar in allen EU-Sprachen unter:

http://www2.europarl.eu.int/omk/OM-Europarl?L=EN&PROG=REPORT&PUBREF=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2000-0209+0+NOT+SGML+V0//EN&LEVEL=0&SAME_LEVEL=1

EN-DE-FR

NATIONAL

RUNDFUNK

AT - Rechtsgrundlage der Privatrundfunkbehörde verfassungswidrig

Wie zuletzt allgemein erwartet, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) Ende Juni 2000 in einem von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren (siehe IRIS 2000-

tionsnetzen und zugehöriger Einrichtungen, KOM(2000) 384; Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung von persönlichen Daten und den Schutz der Privatsphäre im elektronischen Kommunikationssektor, KOM(2000) 385; Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zulassung von elektronischen Kommunikationsnetzen und Diensten, KOM(2000) 386; Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Universalien und Rechte der Anwender in Verbindung mit elektronischen Kommunikationsnetzen und Diensten, KOM(2000) 392; Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über rechtliche Rahmenvorschriften für elektronische Kommunikationsnetze und Dienste, KOM(2000) 393; Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den freien Zugang zu Ortsnetzen, KOM(2000) 394).

Der Entwurf soll zwecks öffentlicher Anhörung vorgelegt werden, wobei die endgültige Verabschiedung durch die Kommission selbst (nach Artikel 86 EGV) erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird, um die Abstimmung mit dem oben genannten Harmonisierungspaket sicherzustellen. ■

gung und Inhalt sollte erhalten bleiben. Das Zugangsrecht zu den Netzen sollte nach Kriterien der Universalität und Erschwinglichkeit, der Zugang zu deren Inhalten nach Kriterien der Universalität, Erschwinglichkeit, Nichtdiskriminierung und Transparenz gewährleistet werden. Regulierung muss in jedem Fall möglichst knapp, klar, einfach, vorhersehbar und einheitlich sein und darf nur dort eingesetzt werden, wo kein ausreichender Wettbewerb besteht.

Das Europäische Parlament ruft die Kommission, die Mitgliedsstaaten und alle großen Anstalten des audiovisuellen Sektors auf, Erprobungen mit Programmfiltersystemen und anderen Methoden elterlicher Kontrolle zum Schutz Minderjähriger zu intensivieren und gegebenenfalls eine entsprechende Rahmengesetzgebung in den Mitgliedsstaaten zu schaffen. Selbstkontrolle audiovisueller Inhalte sollte ein Paket von Grundsätzen beinhalten, das vorzugsweise von gemeinsamen Verhaltenskodizes begleitet wird, welche von den zuständigen nationalen und gemeinschaftlichen Stellen festgelegt werden.

Im Bezug auf den Wettbewerb und den audiovisuellen Markt schlägt das Europäische Parlament vor zu überprüfen, ob es geboten ist, angemessene Initiativen zum Eigentum an den Medien im neuen digitalen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung vertikaler Fusionen zu starten. Es appelliert insbesondere an die Kommission, die Einrichtung einer europäischen Stelle zum Schutz der Transparenz auf dem audiovisuellen und multimedialen Markt zu fördern und Marktkonzentrationen entgegen zu wirken, die eine Gefahr für den Pluralismus darstellen könnten.

Das Europäische Parlament misst der Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, welcher frei zugänglich sein sollte, entscheidende Bedeutung bei. Die Entschließung endet mit einer Liste von Initiativen zum audiovisuellen und zu benachbarten Sektoren sowie mit Anmerkungen zu den internationalen Aspekten der audiovisuellen Politik, wobei die Notwendigkeit des Schutzes der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Pluralismus in Europa besonders betont wird. ■

3: 5) entschieden, dass § 13 Regionalradiogesetz (RRG), mit dem die Privatrundfunkbehörde (früher: Regional- und Kabelrundfunkbehörde) als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichtet wird, verfassungswidrig war. Den Anlass zu diesem Gesetzesprüfungsverfahren hatten Dutzende Beschwerden gegen die Vergabe von Regional- und Lokalradiolizenzen gegeben.

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhne &
In der Maur
Rechtsanwälte

Zum einen erachtete der VfGH die Einrichtung der Privatrundfunkbehörde als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag als verfassungswidrig, weil die Einrichtung solcher Behörden von Verfassungen wegen nur ausnahmsweise zulässig ist und im Hinblick auf die damit verbundene Durchbrechung der Leitungs- und Weisungsbefugnis der obersten Organe der Vollziehung und die dadurch bedingte Ausnahme von der parlamentarischen Kontrolle einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Die von der Privatrundfunkbehörde zu besorgenden Aufgaben der Verwaltungsführung, nämlich die Erteilung von Rundfunk-

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2000, Aktenzeichen G 175-266/99-17 (<http://www.vfgh.gv.at/vfgh/presse/G175-17-99.pdf>).

DE

BE – RTBF nicht länger Aktionär bei CANAL+ Belgien

Seit den Anfängen von Canal+ Belgien im Jahre 1989 gehörte die RTBF zu den Aktionären des Privatsenders. Pay-TV-Veranstalter hatten die Auflage, der RTBF bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften eine Kapitalbeteiligung von mindestens 26% oder eine Sperrminorität zuzusichern.

Ende 1999 wurde verlautbar, dass der Konzern Defi, einer der anderen belgischen Aktionäre von CANAL+ Belgien, seine Anteile an dem Privatsender abgetreten hatte. Die RTBF war daraufhin versucht, ihre Beteiligung an CANAL+ Belgien zu einem vergleichbaren Preis zu verkaufen, um auf diese Weise nutzbringenden Gewinn zu erwirtschaften.

Im Mai 2000 kaufte CANAL+ Benelux BV der RTBF ihre 333 163 CANAL+ Belgien-Aktien ab, sowie 698 441 weitere Aktien der Gesellschaft aus dem Besitz der RMB (einer Toch-

**François
Jongen**

Katholische
Universität
Louvain und
Janson
Baugniet,
Rechtsanwälte

Rechtsverordnung vom 5. Juli 2000, *Moniteur* (belgisches Amtsblatt) vom 25. Juli 2000: <http://www.just.fgov.be/cgi/welcome.pl>

FR

BE – Forderung nach einem europäischen Verbot von Fernsehwerbung unmittelbar vor und nach Kindersendungen

Seit 1991 ist, mit einigen Änderungen, in der flämischen Rundfunkgesetzgebung ein Werbeverbot unmittelbar vor und nach Kindersendungen in Kraft. In einem Zeitraum von 5 Minuten vor bzw. nach einer Sendung für Kinder unter 12 Jahre ist keinerlei Fernsehwerbung oder Sponsoring erlaubt. Die kommerzielle Rundfunkorganisation VTM und ihr zweiter Kanal Kanaal 2 bekämpfen diese Bestimmung schon seit vielen Jahren und fordern die Abschaffung dieser 5-Minuten-Regel. Eine vor einigen Monate im flämischen Parlament eingebrachte Verordnung geht jedoch in die entgegengesetzte

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent,
Belgien

Resolute betreffende een Europese regelgeving in verband met reclame rond kinderprogramma's (Resolution vom 7. Juni 2000 für eine europäische Regelung bzgl. der Fernsehwerbung unmittelbar vor und nach Kindersendungen), *Parl. St. Vlaams Parlement*, 1999-2000, Nr. 92/1-5 und Nr. 254/1-5, <http://www.vlaamsparlement.be>

NL

CH – Annahme einer Liste wichtiger (Sport-) Ereignisse, die via Fernsehen frei zugänglich sein müssen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nahm eine Liste von

lizenzen, stellen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes jedoch keinen Verwaltungsbereich dar, der eine solche Einrichtung rechtfertigen würde.

Zum anderen sah der VfGH die Verfassungswidrigkeit der genannten Bestimmung darin, dass Entscheidungen der Privatrundfunkbehörde (bis zu einer Gesetzesänderung per 1. August 1999) nicht der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof unterlagen.

Während seit August 1999 gegen Entscheidungen der Privatrundfunkbehörde auch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist, hat sich am Charakter der Privatrundfunkbehörde als einer weisungsfreien Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag bis heute nichts geändert. Damit bleibt die Verfassungsmäßigkeit der Privatrundfunkbehörde bis auf weiteres zweifelhaft.

Aller Voraussicht nach wird der VfGH in seiner Oktober-Session die in den Anlassbeschwerdeverfahren angefochtenen Lizenzbescheide aufheben. Der Gesetzgeber hat aber inzwischen vorgesorgt und im RRG vorgesehen, dass im Fall der Aufhebung von Lizenzbescheiden die bisherigen Zulassungsinhaber unter erleichterten Bedingungen einstweilige Bewilligungen erwirken können. ■

tergesellschaft der RTBF), für einen Gesamterlös, der auf 832 000 000 BEF geschätzt wird. Um zu vermeiden, dass CANAL+ Belgien aus der Transaktion Nachteile entstehen, musste Artikel 19 Abs. 1 Punkt 4 der Rechtsverordnung vom 17. Juli 1987 über den audiovisuellen Sektor – nämlich der Artikel, der die Pflichtbeteiligung der RTBF an Pay-TV-Veranstaltern auferlegte – per Rechtsverordnung vom 5. Juli 2000 mit Rechtsgültigkeit zum 25. Juli 2000 abgeändert werden.

Bleibt die Frage nach der Verteilung dieser außergewöhnlichen Einnahmen. Die RTBF, die sich auf ihren Rechtsstatus als unabhängiges Unternehmen beruft, wünscht die alleinige Verfügungsgewalt über die Mittel. Indem sie sich auf ihre Eigenschaft als finanzierende Instanz berief, kündigte die öffentliche Hand jedoch bereits an, dass ein Teil des Geldes für die Finanzierung des Defizits der französischen Gemeinschaft verwendet würde, und zwar in Form einer verminderten Zuwendung für die RTBF anlässlich der für 2001 vorgesehenen Erneuerung ihres Geschäftsbesorgungsvertrags. ■

setzte Richtung und schlägt sogar eine Ausweitung dieser Frist von 5 auf 15 Minuten vor, um auf Kinder ausgelegte Fernsehwerbung wirkungsvoller verhindern zu können. Nach mehreren Anhörungen im Parlament und nach Berücksichtigung der Stellungnahmen vom *Vlaamse Mediaraad* (Flämischer Medienrat) und des *Kinderrechtencommissariaat* (Behörde für Kinderrechte), hat das flämische Parlament nun beschlossen, die 5-Minuten-Regel nicht zu ändern. Eine noch strengere Verbotregelung wäre für flämische Rundfunkbetreiber mit zu vielen Nachteilen verbunden. Gleichzeitig hat das flämische Parlament die flämische Regierung aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Harmonisierung der europäischen Gesetzgebung in dieser Frage zu ergreifen und insbesondere sich für diese 5-Minuten-Regel auf europäischer Ebene einzusetzen. In dieser Resolution wird auch auf eine schwedische Initiative bzgl. des Verbots von Fernsehwerbung unmittelbar vor und nach Kindersendungen hingewiesen. ■

wichtigen (Sport-) Ereignissen an, die die Fernsehveranstalter der Allgemeinheit frei zugänglich machen. Demnach dürfen Pay-TV-Veranstalter keine Exklusivrechte von diesen Ereignissen erwerben. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erstellte die Liste nach Anhörung von ca. 70 schweizerischen Sportvereinen (darunter der Schweizerische Olympische Verband) und Medienverbänden.

Die vom UVEK angenommene Liste betrifft ausschließlich Sportereignisse und ist weitgehend vergleichbar mit Listen, die in anderen Mitgliedländern des Europarats geführt werden. Zu den Ereignissen gehören im Einzelnen die Olympischen Spiele, die Fußball-Weltmeisterschaft sowie die -Europameisterschaft, die *Tour de Suisse* (Radsport), die Leichtathletik-Weltmeisterschaft sowie -Europameisterschaft, das Athletissima-Meeting in Lausanne, der *Davis Cup* sowie der *Fed Cup* (Tennis), der in der Schweiz ausgetragene Abfahrtski-World Cup und Weltmeisterschaften für Abfahrtski.

Die Bestimmungen hinsichtlich wichtiger Sport- und Kulturereignisse sind in Artikel 20a der Radio- und Fernsehver-

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genève)

Pressemitteilung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 21. August 2000 und Liste über erhebliche gesellschaftliche (Sport-) Ereignisse. Generalsekretariat UVEK, Bundeshaus Nord, Kochergasse 10, 3003 Bern - Tel.: +41 31 322 55 11 / Fax: +41 31 311 95 76 - URL: <http://www.uvek.admin.ch>

FR-DE

DE - Deutschland: Medienaufsicht schreitet gegen rechtsextreme Sendungen ein

Der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) hat mit Beschluss vom 3. Juli 2000 einen Nutzer dauerhaft vom Offenen Kanal Berlin ausgeschlossen, nachdem er wiederholt rechtsextreme Inhalte über den Offenen Kanal verbreitet hatte.

Der Nutzer ist verantwortlicher Veranstalter von "Radio Germania", einem seit 1996 insgesamt 14 mal im Offenen Kanal Berlin ausgestrahlten Sendeformat. Bereits 1997 war er wegen Verbreitung jugendgefährdender Inhalte für die Dauer von einem Jahr vom Offenen Kanal ausgeschlossen worden. Die Entscheidung des Medienrates, den Sendeverantwortlichen nunmehr dauerhaft von der Nutzung des Offenen Kanals auszuschließen, stützt sich auf § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über den Zugang zum Offenen Kanal Berlin (OK-Satzung). Hiernach kann zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung des Offenen Kanals Berlin ausgeschlossen werden, wer gegen die gesetzlichen Bindungen verstößt. Anlass für den dauerhaften Ausschluss war die

Kristina Dahl
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

<http://www.mabb.de/aktuell/ok-ausschluss.html>

DE

DE - Medienaufsicht beanstandet Schleichwerbung bei Big Brother

Die für die Programmaufsicht des privaten Fernsehsenders RTL 2 zuständige Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) hat die Ausstrahlung unzulässiger Schleichwerbung in einer Folge der Fernsehshow Big Brother beanstandet.

In der am 16. Mai 2000 ausgestrahlten Folge des umstrittenen Fernsehprojekts Big Brother, bei dem sich freiwillig mehrere Personen in einem von der Außenwelt abgeschlossenen Gebäude aufhalten und rund um die Uhr durch Kameras und Mikrofone überwacht werden (siehe IRIS 2000-3: 7), beschäftigten sich die Bewohner mit dem Aufbau einer Modelleisenbahn. Die einzelnen Waggons der Modelleisenbahn waren dabei mit einem untypisch großen Schriftzug der Herstellerfirma versehen und wurden mehrfach in Großaufnahme gezeigt.

Die LPR Hessen hatte zu prüfen, ob es sich bei der Art und

Kristina Dahl
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

<http://www.lpr-hessen.de/pmlpr/23.08.00.htm>

NL

ordnung (RTVV) verankert. Die Verordnung trat am 1. August 1999 in Kraft und sieht vor, dass „Fernsehveranstalter, die zur Übertragung eines Ereignisses von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung einen Exklusivvertrag abgeschlossen haben und dadurch einem wesentlichen Teil der Allgemeinheit die Möglichkeit nehmen, das Ereignis im frei zugänglichen Fernsehen (...) zu empfangen, das Übertragungssignal zu angemessenen Bedingungen einem oder mehreren Veranstaltern überlassen (müssen), welche das Ereignis unter den genannten Voraussetzungen der Allgemeinheit zugänglich machen.“ Artikel 20 a der Bundesverordnung sieht außerdem vor, dass die UVEK „eine Liste internationaler und nationaler Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ führen müsse, die jährlich aktualisiert und „dem Ständigen Ausschuss des Europarates für das grenzüberschreitende Fernsehen notifiziert“ werden müsse.

Die Grundsatzbestimmungen sowie die Modalitäten zur Erstellung einer Liste über erhebliche gesellschaftliche Ereignisse sind in Artikel 10 des Änderungsprotokolls vom 1. Oktober 1998 verankert, das das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 ändert. Das Protokoll wurde am 23. Juni 2000 per Verordnung genehmigt. Da zunächst das Volk in Form eines freiwilligen Referendums befragt werden muss, kann der Bundesrat erst nach Ablauf der für die Volksbefragung eingeräumten Frist das Protokoll ratifizieren. ■

Sendung vom 29. Oktober 1999. Der Medienrat hat sowohl Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen als auch gegen die Programmgrundsätze des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (Medienstaatsvertrag - MStV) festgestellt.

Hierzu führt der Medienrat aus, ein Sendebbeitrag vom 29. Oktober 1999 beinhalte eine Äußerung über den verstorbenen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, die gegen § 189 Strafgesetzbuch (StGB - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) verstoße. In einem weiteren Beitrag über die Ereignisse am 9. November 1938 ("Reichskristallnacht") liege eine Beleidigung gemäß § 185 StGB. Gleichzeitig sei ein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) gegeben, da der Beitrag in entscheidenden Passagen inhaltsgleich mit einem Buch sei, das in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommen sei. Darüber hinaus verstoße "das durchgängig aggressiv antisemitische Sendekonzept von Radio Germania" gegen die in § 47 Abs. 1 MStV formulierten Programmgrundsätze, die für Nutzer des Offenen Kanals ebenso wie für private Rundfunkveranstalter gelten. ■

Weise der Präsentation der Modelleisenbahn um unzulässige Schleichwerbung gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Rundfunkstaatsvertrag handelt. Danach liegt Schleichwerbung vor, wenn die Darstellung der Marke oder des Herstellers "vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken" vorgehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks irreführen kann. Dies ist im Einzelfall anhand von Indizien (z.B. Intensität der Darstellung, Alleinstellungsindiz) festzustellen. Die LPR Hessen begründete ihre Beanstandung mit den wiederholten längeren Kamerazooms auf Produkt und Markenname sowie dem "eindeutig überdimensionierten" Herstellerschriftzug. Dies gehe über die bloße Abbildung der realen Umwelt hinaus. Die Intensität der Darstellung sei Indiz dafür, dass die Präsentation der Modelleisenbahn absichtlich zu Werbezwecken erfolgt sei.

Die LPR Hessen hatte die Gemeinsame Stelle Werbung der Landesmedienanstalten mit dem Fall befasst. Die Gemeinsame Stelle empfahl der LPR Hessen, rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Der Veranstalter RTL 2 wurde daraufhin auf den Verstoß hingewiesen und aufgefordert, den Rechtsverstoß künftig zu unterlassen. ■

DK – Fußballspiel auf TVDanmark I

In einer am 30. August 2000 veröffentlichten Pressemitteilung verweist das Kulturministerium auf Probleme im Zusammenhang mit der Ausstrahlung des Fußballspiels Dänemark gegen Island am 2. September 2000.

Artikel 3a der Richtlinie 97/36/EG, welche die Richtlinie 89/552/EWG ändert, spricht den Fernsehzuschauern freien Zugang zu Übertragungen gesellschaftlich wichtiger Ereignisse zu. Es ist demnach untersagt, einer Mehrheit der Bevölkerung eines Mitgliedsstaats die Übertragung von Ereignissen, die von diesem Mitgliedsstaat als wichtig ange-

**Elisabeth
Thuesen**

Rechtsabteilung
Copenhagen
Business School

Die Pressemitteilung des Kulturministeriums finden Sie unter:
http://www.kum.dk/dk/con-2_STD_1702.htm bzw. http://www.kum.dk/dk/con-2_STD_1696.htm
Die dänische Rechtsverordnung Nr. 809 vom 19. November 1998 bezüglich der Nutzung von Fernsehrechten bei Ereignissen von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit finden Sie unter: http://www.kum.dk/dk/con-37_STD_614.htm

FR – Gesetz über die Reform des audiovisuellen Sektors endlich verabschiedet

Nach drei Jahren Entstehungszeit und nach zahlreichen aufeinanderfolgenden Lesungen des Gesetzentwurfs in der Nationalversammlung und im Senat wurde das Gesetz zur Reform des audiovisuellen Sektors am 29. Juni 2000 verabschiedet. Die Gesetzesnovelle soll dem öffentlichen Sektor mehr Gewicht verleihen und den Weg für die Entwicklung des digitalen terrestrischen Netzes in Frankreich ebnen. Abgesehen von einigen Rügen erklärte der *Conseil Constitutionnel* (französisches Verfassungsgericht) den Gesetzestext am 27. Juli 2000 im Wesentlichen für verfassungskonform.

In erster Linie bedeutet die Novelle eine Neugliederung des öffentlichen Sektors der audiovisuellen Kommunikation, was eine nicht unerhebliche Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 zur Folge hat. Im Zentrum der neuen Struktur wird eine Holding mit dem Firmennamen *France Télévision* stehen. Diese Holding soll die strategischen Ausrichtungen festlegen und die Politiken der drei staatlichen Programmgesellschaften (*France 2*, *France 3* und *La Cinquième*) fördern, an denen *France Télévision* zu 100% beteiligt ist. Das Mandat des Verwaltungsratsvorsitzenden dieser Holding, der dieses Amt gleichzeitig auch für *France 2*, *France 3* und *La Cinquième* bekleidet, wird in diesem Zusammenhang von 3 auf 5 Jahre verlängert. Dem entsprechend wählte der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (Oberster Radio- und Fernsehrat – CSA) am 22. August 2000 den früheren Präsidenten von *France 2* und *France 3*, Marc Tessier, für die Mandatsdauer von fünf Jahren in den Vorsitz dieser Holding. Das Gesetz sieht eine Beschränkung der Fernsehwerbung bei den öffentlichen Sendern auf 8 Minuten pro Stunde vor, und das mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001. Die Fernsehwerbung war bereits im Rahmen der Verabschiedung des Finanzgesetzes für das Jahr 2000 reduziert worden, und zwar von 12 auf 10 Minuten pro Stunde, mit Wirkung zum 1. Januar 2000. Zweck der Gesetzesnovelle ist es unter anderem, die Finanzierung des öffentlichen Sektors dauerhaft zu sichern, und dies durch den Abschluss von Mehrjahres-Verträgen zwischen dem französischen Staat und *France Télévision*. Gegenstand

**Amélie
Blocman**
Légipresse

Gesetz Nr. 2000-719 vom 1. August 2000 in Abänderung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 hinsichtlich der Mitteilungsfreiheit, *Journal Officiel* (frz. Amtsblatt) vom 2. August 2000, S. 11903 ff.
Conseil constitutionnel, Beschluss Nr. 2000-433 DC vom 27. Juli 2000, *Journal Officiel* vom 2. August 2000, S. 11922 ff.

FR

sehen werden, vorzuenthalten. Der kommerzielle Fernsehsender *TVDanmark1* verstieß gegen diese Bestimmung, als er den öffentlichen dänischen Sendern *DR* (*Danmarks Radio*) und *TV2* die entsprechenden Senderechte verweigerte. Diese beiden Sender können landesweit ausstrahlen, während *TVDanmark1* nur knapp 55% der Bevölkerung erreicht. Laut *Bekendtgørelse om udnyttelse af tv-retigheder til begivenheder af væsentlig samfundsmæssig interesse* (dänische Rechtsverordnung Nr. 809 vom 19. November 1998 bezüglich der Nutzung von Fernsehrechten bei Ereignissen von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit) stehen jedoch 90 % der Bevölkerung der Zugang zu diesen Ereignissen zu, siehe Paragraph 4 Nr.1.

TVDanmark1 ist in England ansässig, und seine Sendeaktivitäten unterstehen der englischen Rechtsprechung, die die entsprechenden Bestimmungen der Fernsehrichtlinie umfasst. Die *Independent Television Commission* (unabhängige englische Fernsehkommission – ITC) stellte sich auf die Seite der Dänen und verbot *TVDanmark1* die Ausstrahlung von Fußballspielen solange, bis die Sender *DR* und *TV2* die Möglichkeit auf den Erwerb der Senderechte hätten. Gegen den Entschluss der ITC wurde jedoch beim Obersten Gericht in London Berufung eingelegt. Bereits am Freitag, dem 1. September 2000, wurden dem Sender *TVDanmark1* bereits in einer einstweiligen Verfügung die exklusiven Senderechte für das Spiel zugesprochen. Das endgültige Urteil des Obersten Gerichts wird für Anfang September erwartet. ■

der Verträge sind sowohl die gesteckten Ziele als auch die Mittel zu ihrer Umsetzung, sowie die gesamte Erstattung der durch Rundfunkgebührenfreistellungen verlorenen Beträge.

Das Gesetz vom 1. August 2000 definiert außerdem den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich das digitale terrestrische Fernsehen entwickeln wird. Flächendeckend sollen sechs Multiplex-Leitungen geschaffen werden (Blocks von sechs Sendern auf einer einzigen Frequenz). Von der Zuweisung der digitalen Frequenzen soll in erster Linie der öffentliche Dienst profitieren. Gleichzeitig soll der Markt neuen nationalen Anbietern geöffnet werden und assoziative Sender sollen die Möglichkeit haben, die Zuweisung von Frequenzen zu beantragen. Das Verfassungsgericht befasste sich mit der Frage und befand, dass der prioritäre Zugang des öffentlichen Dienstes zum digitalen terrestrischen Fernsehen „streng umrahmt“ werden solle. Dem CSA obliegt es nun, Lizenzen mit einer Laufzeit von zehn Jahren zu vergeben unter Berücksichtigung der Auflagen, dass ein und derselbe Anbieter nicht mehr als 5 Kanäle belegen darf, des Weiteren, dass eine und dieselbe Person nicht mit mehr als 49 % an einem digitalen Sender beteiligt sein darf, und schließlich, dass die „bestehenden“ Sender ohne dies beantragen zu müssen das Nutzungsrecht für eine digitale terrestrische Frequenz für die Wiederholung ihrer Programme in Simulcast erhalten.

Die Aufgaben des CSA werden von dem neuen Gesetz neu definiert und erweitert. So muss dieser u.a. darauf achten, dass die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eingehalten wird, beispielsweise in Bezug auf den Jugendschutz bzw. den freien Zugang zu „wichtigen Ereignissen“, für die schon bald per Rechtsverordnung eine Liste geführt werden soll. Außerdem wird neu definiert, wie der CSA vorgehen muss, um den Pluralismus und die Unabhängigkeit der Informationsverbreitung zu gewährleisten (insbesondere bei der Antragsprüfung und Lizenzvergabe).

In Hinblick auf das Ausmaß der Reform kann an dieser Stelle nicht auf sämtliche neuen Bestimmungen der Gesetzesnovelle eingegangen werden. Gleichwohl sind folgende Punkte erwähnenswert: Die Ausstrahlung via Satellit unterliegt von nun an einem Lizenzvergabesystem; für den Anteil französischer Lieder im Radio gibt es eine Quotenregelung; die Ausstrahlung über *Télévision par Satellite* (Satellitenfernsehen – TPS) ist nicht mehr ausschließlich den öffentlichen Sendern vorbehalten; eine Must-Carry-Rule oder Weiterverbreitungspflicht für die öffentlichen Sender auf allen Satelliten wird eingeführt; hinsichtlich der Rechtsstellung und der Haftung der Internet-Anbieter gibt es neue Bestimmungen (siehe Artikel in dieser IRIS zu diesem Thema). ■

GB – Regulierungsbehörde ordnet Rückkehr zu alten Sendezeiten der Hauptnachrichtensendung an

Tony Prosser
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

Die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission), die den privaten Rundfunk im Vereinigten Königreich reguliert, hat entschieden, dass die Gesellschaften von *Channel 3* (*ITV*) die Bedingungen, die sie aufgestellt hatte, als sie Ende 1998 die Erlaubnis zur

Independent Television Commission, "ITC Direction to ITV on Rescheduling Nightly News", 27. Juli 2000, abrufbar unter http://www.itc.org.uk/documents/upl_277.doc
Hintergrundinformationen siehe: *Independent Television Commission, "ITC Calls for Proposals from ITV to Arrest Decline in News Audiences", ITC Pressemitteilung 33/00, 25. April 2000, abrufbar unter <http://www.itc.org.uk/> und Kultur-, Medien- und Sportausschuss "Whatever Happened to News At Ten?", HC 289, 1999-2000, abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm/199900/cmselect/cmcomeds/289/28902.htm>*

NL – Konzession an die niederländische Rundfunkvereinigung vergeben

Inger Weidema
Institut für
Informations-
recht
Universität
Amsterdam

Am 31. März 2000 ist das *Concessiewet* (Konzessionsgesetz) in Kraft getreten. Das Konzessionsgesetz enthält eine Beschreibung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und neue Regeln für die Vergabe von Konzessionen und die Anerkennung von Rundfunkvereinigungen, um die Erfüllung dieser Aufgaben zu fördern. Das *Mediawet* (Mediengesetz) erlaubt gemäß den Änderungen durch das Konzessionsgesetz lediglich die Vergabe einer Konzession. Nach Artikel IV des Konzessionsgesetzes und Artikel 30a des *Mediawet* wurde per königlicher Verordnung vom 17. August 2000 eine Konzession für zehn Jahre an die *Nederlandse Omroep Stichting* (die niederländische Rundfunkvereinigung – *NOS*) für die Umsetzung der

Staatscourant 30. August 2000, Nr. 167/ S. 13
<http://www.omroep.nl/cbp/algm.html>
<http://www.omroep.nl/cbp/print.html>
<http://www.minocw.nl/pers2000/00108.htm>

NL

PL – Engere Zusammenarbeit mit ARTE

Alexander
Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Das polnische öffentlich-rechtliche Fernsehen *Telewizja Polska SA* (*TVP*) verstärkt seine Zusammenarbeit mit dem Europäischen Fernsehkanal ARTE.

Zunächst hatten sich *TVP* und ARTE im Jahre 1996 im Rahmen eines Kooperationsvertrags auf die Grundlinien ihrer Zusammenarbeit verständigt. *TVP* war damit die erste öffentliche Rundfunkanstalt in Mittel- und Osteuropa, die in dieser Form ein Engagement mit dem deutsch-französischen Sender eingegangen ist. ARTE (*Association Relative à la Télé-*

Verschiebung der Hauptnachrichtensendung von 22.00 auf 23.00 Uhr gab, nicht eingehalten haben. Die Gesellschaften hatten den Wunsch nach Verschiebung vorgebracht, um Spielfilme und andere Sendungen nach der 21.00 Uhr-Grenze ohne Unterbrechungen ausstrahlen zu können. Nach 21.00 Uhr können eher für Erwachsene geeignete Sendungen gezeigt werden. Die Kommission hat nun verordnet, dass die Gesellschaften von *Channel 3* die Nachrichten „zu einer früheren Zeit, die für die Zuschauer besser geeignet ist, zu senden haben“.

Nach Ansicht der Kommission hatten die Nachrichtensendungen um 18.30 Uhr und 23.00 Uhr ihren hohen Standard gehalten, die Zuschauerzahl der Sendungen sei jedoch um 13,9%, die für Regionalnachrichten sogar um mehr als 16% zurückgegangen. Ein Ausschuss des Unterhauses hat empfohlen, von den Gesellschaften von *Channel 3* zu verlangen, die 22.00 Uhr-Nachrichten als ein zentrales Element ihrer Verpflichtung zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk wieder einzuführen.

Die Gesellschaften fechten diese Anordnung derzeit im vor Gericht an. Verkompliziert wurde der Fall jedoch durch die Entscheidung der *BBC* (nach der Entscheidung der Kommission), ihre eigene Nachrichtensendung von 21.00 auf 22.00 Uhr zu verlegen. ■

Aufgabenzuweisung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems mit Wirkung vom 1. September 2000 vergeben. Im Rahmen der Konzession wird einzelnen Rundfunkvereinigungen für fünf Jahre Sendezeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 30b des *Mediawet* musste die *NOS* ein Grundsatzdokument in Bezug auf ihre Beantragung einer Rundfunkkonzession vorlegen. Am 1. Mai 2000 veröffentlichte die *NOS* das Grundsatzdokument mit dem Titel *verschil maken* („...macht den Unterschied“). Die an die *NOS* vergebene Konzession gründete sich auf dieses Grundsatzdokument. In seiner Reaktion auf das Grundsatzdokument bat der Minister für Kultur und Medien Van der Ploeg die niederländische Rundfunkvereinigung, neuen Formen von Massenmedien, den jungen Menschen und der kulturellen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Er verlangte ebenso mehr Klarheit bei der Kanalunterscheidung. Das Grundsatzdokument hat jedoch nicht zur Aufnahme von Anweisungen und allgemeinen Hinweisen, die an die Konzessionsvergabe gekoppelt werden könnten, in die oben erwähnte königliche Verordnung geführt, wie es in Artikel 30a, § 3 des *Mediawet* festgelegt ist. ■

vision Européenne) wurde 1991 als eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (*G.E.I.E.*) gegründet. Gleichberechtigte Mitglieder sind die ARTE Deutschland TV GmbH und ARTE France.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 tritt ein so genannter „Assoziationsvertrag“ in Kraft, der eine stärkere Einbeziehung von Vertretern des *TVP* in die Gremien von ARTE vorsieht, verbesserte Ausstrahlungsbedingungen des ARTE-Programms in Polen anstrebt und die gemeinsame Entwicklung und Produktion von Programmen in Zukunft intensivieren soll. ■

SK – Hörfunk- und Fernsehgesetz geändert

Am 20. Juni 2000 wurde die jüngste Novelle von Gesetz Nr. 468/1991 o *prevádzkovaní rozhlasového a televízneho vysielania* (über die Fortführung von Hörfunk und Fernsehen) veröffentlicht – nur drei Monate vor der voraussichtlichen Verabschiedung eines völlig neuen Gesetzes über Rundfunk und seine Verbreitung. Das *Zakon 227/2000 ktorým sa mení zákon 468/1991 v znení neskorších predpisov a zákon č. 81/1966 v znení neskorších predpisov* (Gesetz

Nr. 227/2000 zur Änderung des geänderten Gesetzes Nr. 468/1991 über die Fortführung von Hörfunk und Fernsehen und zur Ergänzung des geänderten Gesetzes Nr. 81/1966 über die Presse und andere Massenmedien) ist die dreizehnte Novelle des Hörfunk- und Fernsehgesetzes. Unter anderem wurde der Wortlaut von § 5 b dieses Gesetzes wie folgt geändert:

„§ 5 Die Veranstalter sind verpflichtet
(...) b) sicherzustellen, dass keine Rundfunkprogramme ausgestrahlt werden, die den Krieg verherrlichen oder bru-

Eleonora Bobáková
Rundfunkrat
der Slowakei

tales bzw. unmenschliches Handeln verharmlosen, entschuldigen oder billigen.
Sie dürfen außerdem weder zum Missbrauch von Drogen

Zákon 227/2000 ktorým sa mení zákon 468/1991 v znení neskorších predpisov a zákon č. 81/1996 v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 227/2000 zur Änderung des geänderten Gesetzes Nr. 468/1991 über die Fortführung von Hörfunk und Fernsehen und zur Ergänzung des geänderten Gesetzes Nr. 81/1966 über die Presse und andere Massenmedien. Erschienen in der Gesetzessammlung der slowakischen Republik, Ausg. 98/2000 S. 2868), seit 1. August 2000 in Kraft.

SK

FILM

DE – SAT.1 verstärkt Engagement in der Filmwirtschaft

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)

Der private Fernsehveranstalter SAT.1 und die Länder Bremen und Niedersachsen beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Filmproduktion zu verstärken.

In einer Vereinbarung, deren Grundzüge Anfang August ausgehandelt wurden, wird die Produktion von drei Filmen in den nächsten drei Jahren angestrebt. Das Gesamtproduk-

FI – Ab 1. Januar 2001 Zensur nur noch für Filme für Minderjährige

Am 25. August 2000 wurden das Gesetz über die Klassifizierung von audiovisuellen Programmen, das Gesetz über den finnischen Rat für Filmklassifizierung, das Gesetz zur Änderung des Strafrechts (§ 19) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes für den Betrieb von Fernsehen und Hörfunk (*Laki kuvaohjelmien tarkastamisesta, laki Valtion elokuvataarkastamosta, laki rikoslain 17 luvun muuttamisesta ja laki televisio- ja radiotoiminnasta annetun lain 19 pykälän muuttamisesta*) bestätigt. Sie treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Diese Gesetze ersetzen das Gesetz über Filmklassifizierung (299/1965), das Gesetz bzgl. der Überprüfung von Videos und anderen audiovisuellen Programmen (697/1987) und das Gesetz über die Umsetzung der Filmklassifizierung (300/1965).

Ab dem 1. Januar 2001 ist die Zensur von audiovisuellen Programmen für Erwachsene abgeschafft und die vorbeugende Klassifizierung von audiovisuellen Programmen findet nur noch bei Programmen für Personen unter 18 Jahre statt. Nach dem neuen Gesetz soll ein Programm als nicht jugendfrei gelten, wenn abzusehen ist, dass es auf Grund seiner gewalttätigen, sexuellen oder schockierenden Inhalte die Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen kann. Neue Alterskategorien sind: für alle geeignet und geeignet für Personen ab 7, 11 bzw. 15 Jahre. Nicht klassifizierte Pro-

Marina Österlund-Karinkanta
Finnische
Rundfunkgesell-
schaft YLE,
Abteilung
für Europa
und Medien

Gesetze Nr. 775/2000, 776/2000, 777/2000 und 778/2000 vom 25. August 2000. Die Gesetze sind in finnisch und schwedisch unter <http://www.edita.fi> verfügbar und bald auch in englisch unter <http://www.ver.fi>

FI-SV

FR – Wettbewerbsrat nimmt Stellung zur UGC-Karte

Seit dem 29. März 2000 bietet die Firma UGC eine Jahresabonnements-Karte zum Verkauf, die zum Preis von 98 Franc pro Monat unbeschränkten Zugang zu den 350 Kinos ihres Netzes ermöglicht. Die neue Karte rief unverzüglich Protest aus den Reihen der Konkurrenz (die Verteilerringe MK2, Cinévog SARL, Studio du Dragon und Les Cinq Parnassiens) her-

oder anderen Suchtstoffen auffordern noch deren Missbrauch einseitig verharmlosen, entschuldigen oder gutheißen.“

Im Zuge der Verschärfung der Bestimmungen von § 20 Absatz 5 wurden die Geldbußen auf das doppelte Maß heraufgesetzt. Der Höchstbetrag wurde von 5.000 000 SKK auf 10.000 000 SKK angehoben (1 EURO = 42,58 SKK, Stand 15. August 2000).

Die Änderung hängt möglicherweise mit der massiven Reaktion von Öffentlichkeit, Fachwelt und Politik auf ein kürzlich gesendetes Fernsehprogramm zusammen. In einem Interview mit einem Star des Showgeschäfts war vom positiven Einfluss von Drogen auf die künstlerische Kreativität die Rede gewesen.

Eine gleichlautende Bestimmung wurde bereits in Teil V § 19 d des neuen Rundfunkgesetzentwurfs aufgenommen, das sich gegenwärtig in zweiter Lesung im slowakischen Parlament befindet. Das Gesetz soll am 1. Oktober 2000 in Kraft treten. ■

tionsvolumen soll sich auf bis zu 9 Millionen DM belaufen, die Kosten sollen im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel vom Veranstalter und den beiden Ländern gemeinsam getragen werden. Erreicht werden soll damit vor allem eine Erhöhung der Aufträge an in den Ländern beheimatet Produktionsfirmen.

Zumindest im Land Niedersachsen wird derzeit geprüft, ob und in welcher Form die auf die Filmförderung bezogenen Landesregelungen diesbezüglich einer Anpassung bedürfen. ■

gramme werden als "ab 18" eingestuft. Von der Überprüfung ausgenommene Programme sind: Werbung, Musik, Sport, Kleinkindprogramme (unter 7) einschließlich Zeichentrickfilme für Kleinkinder sowie Vorführungen in Filmarchiven, Schulen, Universitäten, Büchereien usw. Auch Video- und Computerspiele bleiben wie bislang von dieser Regelung ausgenommen. Diese Programme müssen allerdings beim finnischen Rat für Filmklassifizierung angemeldet und mit einer Altersempfehlung versehen werden.

Auch im Fernsehen zeigte Filme sind von dieser gesetzlich vorgesehenen Überprüfung ausgenommen. Die Bestimmungen für Fernsehsendungen sind im Gesetz über den Betrieb von Fernsehen und Hörfunk (744/1998) enthalten. Danach haben Fernsehanbieter sicherzustellen, dass jugendgefährdende Sendungen mit gewalttätigen oder sexuellen Inhalten zu Sendezeiten ausgestrahlt werden, bei denen Kinder normalerweise nicht vor dem Fernseher sitzen. Zu diesen Programmen gehören nun auch Sendungen mit vermutlich schockierenden Inhalten. Die Fernsehgesellschaften haben sich auf einen gemeinsamen, nationalen Rahmen zur freiwilligen Selbstkontrolle verständigt, bei dem Programme nach ihrer Eignung für Jugendliche unter 16 Jahre eingeteilt werden. Für Kinder nicht geeignete Sendungen dürfen erst nach 21 Uhr ausgestrahlt werden und müssen im Fernsehprogramm (Zeitschriften und Videotext) mit einem F gekennzeichnet werden. Auf für Kinder nicht geeignete Sendungen muß auch in der Programmansage hingewiesen werden.

Mit der Verabschiedung der Gesetze gab das Parlament auch folgende Erklärung ab: Das Parlament fordert die Regierung auf, seine Bemühungen um Maßnahmen auf EU-Ebene zu intensivieren, um die Verbreitung von jugendgefährdenden Inhalten über das Internet zu verhindern. ■

vor. Die Kultur- und Kommunikationsministerin reagierte ihrerseits auf eine negative Stellungnahme des *Médiateur du Cinéma* (Kino-Mittlers) und forderte einen Kommerzialisierungsstopp der UGC-Karte mit Wirkung zum 9. Mai. Parallel hierzu klagten die Verteilerringe der Konkurrenz vor dem *Conseil de la concurrence* (Wettbewerbsrat) und verlangten die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen. Die Klagesteller machten geltend, dass die unbeschränkte UGC-Karte eine

Maßnahme des unlauteren Wettbewerbs sei, da sie erstens von einem Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung bei den Pariser Kinobetreibern ausgestellt würde und zweitens ein Dienstleistungsangebot darstelle, dessen Preis und Anwendungsmodalitäten darauf abzielten, Wettbewerber, die nicht in der Lage seien, mit ähnlichen Angeboten zu konkurren, von diesem Markt zu verdrängen.

In seinem Beschluss vom 25. Juli 2000 unterstreicht der Wettbewerbsrat die Tatsache, dass das Bestreben eines Unternehmens zur Kundenbindung an sich nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstoße. Tatsächlich kann eine solche Kundenbindung erst dann als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht gewertet werden, wenn die Mittel zum Zweck Formen des unlauteren Wettbewerbs annehmen. Außerdem hätten zahlreiche Kinobetreiber, darunter die Kläger, bereits ebenfalls Abonnementsformen zum Zweck der Kundenbindung in ihr Angebot aufgenommen. Für den Wettbewerbsrat ist beim aktuellen Stand der Beweisaufnahme rechtfertigt

Amélie
Blocman
Légipresse

Conseil de la concurrence, Beschluss Nr. 00-MC-13 vom 25. Juli 2000 in Antwort auf die von den Firmen Cinévog SARL, Les Cinq Parnassiens SA, SNC Studio du Dragon und MK2 gestellte Forderung nach Sicherungsmaßnahmen betreffend die Praktiken der Firma UGC Ciné-Cité im Sektor der Filmtheaterbetreiber.

FR

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

BE – Nationale Frequenzen für kommerzielle Radiosender und Plan für die VRT bzgl. elektronischer Dienste, Digitalfernsehen und Internet

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent,
Belgien

Der für Medien zuständige flämische Minister hat unlängst die Ergebnisse einer Studie über die technischen Möglichkeiten für die Zuteilung von Funkfrequenzen an zwei kommerzielle Radiosender in der flämischen Gemeinschaft bekannt gegeben. Nach einem Verfahren zur Koordinierung der neu verfügbaren Frequenzen und nach der Anpassung einiger Bestimmungen der flämischen Rundfunkverordnung durch das Parlament wird die *Vlaams Commissariaat voor de Media* (Flämische Medienbehörde) in der

Argus, *Nieuwsbrief voor Media en Communicatie*, 2000/12, 1-3 en *Knack*, 2000/18, 32-36.

FR – Haftung von Internet-Providern im Gesetz vom 1. August 2000 festgelegt

Das Gesetz zur Reform des audiovisuellen Sektors vom 1. August 2000 (siehe Artikel in dieser IRIS.) hat dem geänderten Gesetz vom 30. September 1986 vier den Internet-Sektor betreffende Artikel hinzugefügt, die unter Kapitel 6 „Bestimmungen für Online-Kommunikationsdienste, die anderen Zwecken als der Privatkorrespondenz dienen“ zusammengefasst werden. Auf Veranlassung des Abgeordneten Patrick Bloche hin reagierte man mit der Einführung dieser mehrfach abgeänderten Bestimmungen im Rahmen einer parlamentarischen Debatte auf kürzlich erfolgte Rechtsprechungen in diesem Bereich (Rechtsstreits Estelle Halliday und Lynda Lacoste, siehe IRIS 1999-5: 3 und IRIS 2000-1: 12). Die neuen Artikel 43-9 und 43-10 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 sehen eine Identifizierungspflicht der Autoren von Websites vor, während Artikel 43-7 und 43-8 die Haftung der Internet-Provider behandeln.

Gemäß Artikel 43-10 müssen „Personen, deren Tätigkeit darauf abzielt, einen Online-Kommunikationsdienst anzubieten, der anderen Zwecken als dem der Privatkorrespondenz

die alleinige Tatsache, dass die Firma *UGC Ciné-Cité* versucht, Besucher ihrer Kinovorstellungen mit diesem Abonnementsystem an ihre Firma zu binden, nicht den Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs und der Kundenabwerbung. Außerdem stellte der Wettbewerbsrat nach eingehender Studie der Besucherstatistiken der anderen Kinobetreiber, insbesondere der unabhängigen bzw. der Kunst- und Experimentalkinos, die sich über einen erheblichen Rückgang ihrer Besucherzahlen als direkte Folge der *UGC*-Karte beschwert hatten, fest, dass den klagenden Firmen bzw. dem betroffenen Sektor keinerlei schwerwiegende oder sofortige Schäden entstanden seien, die in direktem Zusammenhang mit der *UGC*-Karte stünden. Weder der Volkswirtschaft noch dem Verbraucher seien nachweislich schwerwiegende Schäden mit sofortiger Wirkung entstanden, weshalb der Wettbewerbsrat die Forderung nach Sicherungsmaßnahmen zurückwies. Hierbei machte er geltend, dass die in Artikel 12 der Verfügung vom 1. Dezember 1986 vorausgesetzten Begleitumstände nicht gegeben seien. Zwar verbietet der Beschluss des Wettbewerbsrats nicht den Verkauf der Abonnementskarte. Dennoch behält sich der Rat vor, die Betriebsergebnisse über einen längeren Zeitraum hinweg eingehend zu prüfen um festzustellen, ob die *UGC* tatsächlich eine marktbeherrschende Stellung innehat oder nicht.

Im Anschluss an diesen Beschluss kündigte Kultur- und Kommunikationsministerin Catherine Tasca an, dass sie ein „Sanktionierungsverfahren“ gegen die *UGC* einleiten würde wegen Nichtbeachtung des *Code de l'industrie cinématographique* (Kode der Filmindustrie), demzufolge Einnahmen und deren Verteilung transparent gehalten werden müssen. Sie befand, dass das System der Abonnementskarte nicht die vom Gesetz vorgeschriebene vollkommene Transparenz gewährleiste. ■

Lage sein, die neuen Hörfunkfrequenzen und UKW-Frequenzen zu vergeben. Die kommerziellen Fernsehsender *VTM* und *VT4* haben bereits großes Interesse an den neuen Funkfrequenzen geäußert.

Der Minister hat zudem einen ehrgeizigen Plan für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt *VRT* angekündigt. Danach soll die *VRT* eine Medienplattform für den Zugang zu diversen elektronischen Diensten und Digitalfernsehen aufbauen. Die Medienplattform soll in Zusammenarbeit mit dem flämischen Telekommunikationsanbieter und Internetprovider Telenet entwickelt werden und wird die vollständige Einbindung des Fernsehens in das Internet ermöglichen. Wie dieser ehrgeizige Plan für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt finanziert werden soll, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die technologische Medienplattform der *VRT* soll 2006 in Betrieb genommen werden. ■

„dienst“ öffentlich ihre Namen, Vornamen und Anschrift bekanntgeben, sofern es sich um natürliche Personen handelt, bzw. ihre Bezeichnung oder Firmennamen und Geschäftssitz, wenn es sich um juristische Personen (Gesellschaften) handelt. Bei gewerbsmäßigen Herausgebern müssen ebenfalls jeweils der Name des Publikations- sowie des Redaktionsleiters angegeben werden. Diese Informationen müssen außerdem durch die Angabe der Koordinaten des Internet-Providers vervollständigt werden. Private Herausgeber können ihre Anonymität wahren, indem sie sämtliche Informationen an den Internet-Provider weiterleiten, dessen Koordinaten allerdings auf der Website aufgeführt sein müssen.

Artikel 43-9 des Gesetzes ergänzt diese Bestimmungen und verpflichtet die Internet-Provider und Online-Dienste, „die Daten zu erfassen und abrufbereit zu halten, die die Identifizierung jeder Person ermöglichen, die an der Schaffung des Inhalts von Diensten beteiligt war, die von ihnen bereitgestellt werden.“ Eine Rechtsverordnung soll nach Stellungnahme der *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (französische Datenschutzkommission - *CNIL*) in Kürze genau genau bestimmen, welche Daten wie lange abrufbereit gehalten werden müssen. Parallel hierzu legt das Gesetz vom 1. August 2000 die Bedingungen fest, denen

zufolge Internet-Provider haft- und strafbar werden. So haften Internet-Provider grundsätzlich nicht für den Inhalt der von ihnen angebotenen Websites, außer, „wenn eine Rechtsbehörde Klage gegen sie erhoben hat und sie nicht unverzüglich mit einer Zugangssperre zu diesem Inhalt reagiert haben“. In dem Rechtstext, der am 28. Juni 2000 vom Parlament verabschiedet wurde, war ursprünglich eine zweite Haftungshypothese für den Providers vorgesehen worden, und zwar gesetzt den Fall, „ein Dritter, der den zugänglichen

Amélie
Blocman
Légipresse

Gesetz Nr. 2000-719 vom 1. August 2000 in Abänderung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 hinsichtlich der Mitteilungsfreiheit, Journal Officiel (frz. Amtsblatt) vom 2. August 2000, S. 11903 ff.
Conseil constitutionnel, Beschluss Nr. 2000-433 DC vom 27. Juli 2000, Journal Officiel vom 2. August 2000, S. 11922 ff.

FR

IE – Gesetz über elektronischen Handel 2000

Die neue Gesetzgebung zum elektronischen Handel (Siehe IRIS 2000-4: 13) trat im Juli 2000 in Kraft. Dank eines einzigartigen Unterzeichnungsschlüssels und digitalen Zertifikats konnte der irische Präsident seine digitale Unterschrift unter die neue Gesetzgebung setzen.

Das Gesetz über elektronischen Handel 2000 soll Irland zu einer der ersten Gerichtsbarkeiten machen, die über eine formelle gesetzliche Regelung des elektronischen Handels verfügt. Durch das Gesetz sollen die Richtlinie über elektronische Unterschrift 1999/93/EG sowie einige Paragraphen des Richtlinienentwurfs zum elektronischen Handel in das irische Recht Einlass finden. Verschiedene Absätze des neuen Gesetzes basieren auf dem Modellgesetz über elektronischen Handel, das 1996 von der UN-Kommission für internationales Handelsrecht veröffentlicht wurde. Das Gesetz erkennt elektronische Unterschriften und elektronischen Schriftverkehr als rechtmäßig an. Darüber

Candelaria van
Strien-Reney,
Rechtsfakultät,
Nationale
Universität von
Irland, Galway

Electronic Commerce Act 2000 (Gesetz über elektronischen Handel 2000), zu finden auf den Webseiten der irischen Regierung unter:
www.irlgov.ie/tec/communications/act27-00.pdf

EN

NL – Systematisches Deep Linking nicht verboten

Verschiedene von *PCM Uitgevers* (PCM Herausgeber) veröffentlichte Tageszeitungen betreiben eine Website im Internet, die ausgewählte Berichte und Artikel aus ihren jeweiligen herausgegebenen Zeitungen enthalten. Jeder dieser Berichte und Artikel ist mit einem Titel versehen und die jeweilige Homepage aller Zeitungen enthält eine vollständige Liste aller unter dieser Website verfügbaren Titel. Eureka, ein Anbieter von Internetdiensten, unterhält eine Website unter „www.kranten.com“ (*kranten* bedeutet Zeitungen). Eine dieser Seiten enthält die Namen der Tageszeitungen sowie eine (täglich aktualisierte) Aufstellung der Titel von Berichten und Artikeln, die von diesen Zeitungen auf ihrer Website in das Netz gestellt werden. Die Titel und die Liste der Titel bei Eureka entsprechen denen auf der Website dieser Tages-

Inger Weidema
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Amtsgericht Rotterdam, Urteil vom 22. August 2000, Rechtssache 139609/KG ZA 00-846, PCM Uitgevers / Eureka internetdiensten.

NL

RU – Erlass zur Überwachung von Internet

Am 25. Juli 2000 veröffentlichte das russische Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie („Kommu-

nikationsministerium“) einen Erlass, der den Aufbau der sog. *stredstva po obespetscheniju operatiwno-rosysknych meroprijatij* (technisches System zur operativen Ermittlungstätigkeit – *SORM*) regelt. Mit Hilfe dieser Vorrichtungen können die Nachrichtendienste die in Kommunikationsnetzen übertrage-

Inhalt als rechtswidrig erkannt hat oder dieser ihm Schaden zufügt, erhebt Klage und der Provider trifft daraufhin nicht die notwendigen Vorkehrungen.“ Dieser dritte Punkt des Art. 43-8 der Gesetzesnovelle wurde jedoch vom *Conseil Constitutionnel* (französisches Verfassungsgericht) in seinem Beschluss vom 27. Juli 2000 von vorne herein aufgehoben. Das Verfassungsgericht befand, dass in Anbetracht der Tatsache, dass „die formalen Bedingungen einer solchen Klage nicht näher beschrieben sind und die wesentlichen Grundzüge derjenigen Vergehen, die gegebenenfalls die strafrechtliche Haftung der Betroffenen erforderlich machen nicht festgelegt wurden“, habe der Gesetzgeber den in Artikel 34 der Verfassung vorgesehenen Grundsatz, dass Vergehen und Straftaten und das entsprechende Strafmaß in einem Gesetz verankert sein müssen, nicht berücksichtigt. Dem zufolge bestimmt die Gesetzesnovelle nur über eine einzige Haftungshypothese für Internet-Provider.

Sollten diese Bestimmungen eine immer dichter werdende Rechtsprechung über Rechtsstellung und Haftung von gewerbsmäßigen Anbietern im Internet-Sektor ablösen, stellt sich noch die Frage nach der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit der Richtlinie über E-Commerce vom 8. Juni 2000. ■

hinaus schützt es das Recht von Unternehmen und Individuen auf die Verwendung von Verschlüsselungsmethoden.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sehen vor:

Daß eine elektronische Unterschrift die Aufgaben einer handgeschriebenen Unterschrift erfüllen kann; die Verfahren zur Beglaubigung einer solchen Unterschrift werden dargelegt;

Neue Straftatbestände für die betrügerische Verwendung elektronischer Unterschriften sowie Geldstrafen von bis zu 500000 Irischen Pfund und/oder Gefängnisstrafen von fünf Jahren;

Die Regulierung der „Anbieter von Zertifizierungsdiensten“, d.h. Gremien, die sich um die Ausgabe und Kontrolle von Echtheitszertifikaten für elektronische Unterschriften kümmern;

Besondere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Verschlüsselungen unter Ausschluß des Anspruchs auf Offenlegung der Daten, die notwendig wären, um Informationen oder eine elektronische Kommunikation verständlich zu machen (beispielsweise Codes, Kennwörter, kryptographische Schlüssel oder mathematische Formeln);

Das Gesetz sorgt außerdem für die Eintragung und Regulierung der „ie“-Domainnamen. ■

zeitungen. Die von Eureka aufgenommenen Titel und Listen sind sogenannte *deep links*: Mit einem Klick auf einen Titel wird der Benutzer direkt zur entsprechenden Seite der betreffenden Zeitung geleitet, unter Umgehung der Homepage bzw. Startseite der gemeinsamen Website der Zeitungen.

Laut dem Vorsitzenden des Amtsgerichts von Rotterdam hat *PCM Uitgevers* für die Veröffentlichung im Internet der Zeitungsartikel keine nennenswerten Investitionen getätigt. Insofern sei auch nicht gegen das *Databankenwet* (Datenbankgesetz) verstoßen worden. Genauso wenig verstoße das systematische Angebot von Zeitungsartikeln gegen das *Auteurswet* 1912 (Urheberrechtgesetz 1912), da dieses ein zusammenfassendes Angebot von Berichten und Artikeln aus verschiedenen Tageszeitungen auf diese Weise gestatte. Zudem erfolgten die Links ohne *framing* (Darstellung im gestalteten Fenster des Verweisenden), die Vorgehensweise von Eureka sei demzufolge nicht unrechtmäßig. Der Vorsitzende ist der Auffassung, dass der von Eureka angebotene Dienst den Internetauftritt von *PCM Uitgevers* nicht beeinträchtigt. Nach seiner Meinung sei es unwahrscheinlich, dass das Eureka-Angebot *PCM Uitgevers* in irgend einer Weise schade. ■

nikationsministerium“) einen Erlass, der den Aufbau der sog. *stredstva po obespetscheniju operatiwno-rosysknych meroprijatij* (technisches System zur operativen Ermittlungstätigkeit – *SORM*) regelt. Mit Hilfe dieser Vorrichtungen können die Nachrichtendienste die in Kommunikationsnetzen übertrage-

Yana Sklyarova,
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

nen Nachrichten abfangen. Der Erlass erlaubt den Zugriff auf Inhalte persönlicher Nachrichten in jeglicher Form, einschließlich das Lesen von E-Mail. Der Erlass ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Bundesverordnung *Ob ope-*

Prikas Ministerstva Rossijskoj Federazii po swiasii i informatizazii Nr. 130 "O poriadke wnedrenija technitscheskich sredstw po obespetscheniju operatiwno-rosyjsknych meroprijatij (SORM) na setiach telefonnoi, podwvischnoi i bezprowodnoi swiasii i personalnogo radiowyzowa obschchego pilsowanija" (Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologien der Russischen Föderation, Erlass Nr. 130 über die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur operativen Ermittlungstätigkeit über Festanschlüsse, Mobilfunk und drahtlose Kommunikation sowie persönliche Funknetze). Der Erlass ist in russischer Sprache abrufbar unter: <http://www.telenews.ru/lawtext.phtml?id=29>

RU

US – Website darf keine Software zur Entschlüsselung und Kopie von Film-DVDs anbieten

Am 17. August 2000 erließ Richter Lewis A. Kaplan vom *U.S. States Federal District Court* (Bezirksgericht) des New Yorker Südbezirks gegen die Eigentümer und Betreiber von "www.2600.com" eine endgültige Verfügung, die das Anbieten des Softwareprogramms *DeCSS* auf dieser Website oder das Legen von Verbindungen zu anderen Websites mit gleichem Angebot untersagt. *DeCSS* ist eine Software, mit deren Hilfe das in allen *digital video disks (DVD)* enthaltene Kopierschutzsystem *CSS* „geknackt“ und Digitalkopien von Filmen und sonstigem auf DVDs enthaltenem Material anfertigt werden können.

Die Verfügung war von acht großen amerikanischen Filmstudios nach dem *Digital Millennium Copyright Act* (Gesetz über das Urheberrecht im Digitalzeitalter - *DMCA*) beantragt worden. Die Kläger sahen das Urheberrechtsgesetz durch die Bereitstellung der Software in folgenden Punkten verletzt: (1) Bereitstellung einer Technologie zur Aufhebung technologischer Sperren gegen den nicht autorisierten Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke; (2) Gefährdung des Urheberrechtsschutzes für *DVDs*; (3) Nötigung der Filmhersteller, mehr Mittel für die Verhinderung von Raubkopien bereitzustellen, und (4) Schmälerung der Einnahmen aus dem *DVD*-Verkauf und -Verleih.

Die Beklagten führten zur Klageerwidlung mehrere Ausnahmebestimmungen des *DMCA* an, die jedoch alle vom Gericht verworfen wurden. Die Beklagten behaupteten zunächst, ihr Handeln falle unter die sog. *reverse-engineering*-Klausel des *DMCA*, wonach die Verwendung technischer Mittel zur Umgehung von Zugangssperren erlaubt ist, um die Kompatibilität mit anderen Computerprogrammen zu gewährleisten. Der Gerichtshof wies diese Einrede mit der Begründung zurück, die Ausnahme gelte nur für die Person, die diese „Umkehrtechnik“

Carl Wolf Billek
Communications
Media Center
New York Law
School

Universal City Studios, Inc. u.a. gegen Shawn C. Reimerdes u.a., 00 Civ. 0277 (LAK) (U.S. District Court for the Southern District of New York, 17. August 2000).
Digital Millennium Copyright Act, 17 U.S.C. § 1201 ff.

EN

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BE – Verordnung über Standards bei der Übertragung von Fernsehsignalen

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent,
Belgien

Nach einer Verzögerung von über drei Jahren hat die flämische Gemeinschaft die Richtlinie 95/47/EG vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Standards bei der Übertragung von Fernsehsignalen umgesetzt (siehe IRIS 1996-2: 5). Diese Richtlinie war mit einer früheren Entscheidung der

Decreet betreffende het gebruik van normen voor het uitzenden van televisiesignalen, (Verordnung vom 3. März 2000 über die Anwendung von Standards bei der Übertragung von Fernsehsignalen) Belgisch Staatsblad/Moniteur 29. März 2000 (zweite Ausgabe), <http://www.moniteur.be>, <http://www.staatsblad.be> oder <http://www.just.fgov.be>

NL

rativno-rosyjsknoi dejatelnosti (über operativ Ermittlungen) von 1995 sowie anderer Gesetze über die Landessicherheit.

Der Erlass verpflichtet die Anbieter von Kommunikationsdiensten ungeachtet ihres Eigentumsstatus, auf eigene Kosten die entsprechenden Anlagen zu installieren, um die Sicherheitsbehörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen. Die Anbieter müssen in Absprache mit dem *Federalnaja Slusjtscha Besopasnosti* (Bundessicherheitsdienst - *FSB*) einen Zeitplan für die Einführung des *SORM*-Systems verabschieden und sicherstellen, dass die Installationen den technischen Vorgaben entsprechen.

Der Erlass betont die Notwendigkeit, „zu berücksichtigen“, dass jede Beschränkung des Rechts der Bürger auf Vertraulichkeit im Nachrichtenverkehr nur per Gerichtsbeschluss zulässig sei. Die Verwendung von Abhör- und ähnlichen Anlagen ohne richterliche Erlaubnis stelle einen Verstoß gegen Art. 23 der russischen Verfassung dar. Die höheren Beamten des *FSB* trügen dafür Sorge, dass dieses Erfordernis vor der Anforderung von Informationen eingehalten werde. Laut Erlass ist der Anbieter, der zur Herausgabe personenbezogener Angaben veranlasst wird, jedoch nicht zur Einsicht des entsprechenden *FSB*-Befehls befugt. ■

einsetze, nicht jedoch für die öffentliche Verbreitung von Techniken zur Umgehung von Zugangskontrollen. Anschließend führten die Beklagten für ihr Handeln die *encryption-research*-Klausel (Ausnahmebestimmung für Kodierungsforschung) des *DMCA* an. Der Gerichtshof lehnte dieses Argument ab und erklärte, die Beklagten hätten keine Kodierungsforschung „in gutem Glauben“ betrieben. Auch die Berufung auf die *security-testing*-Klausel (Ausnahmebestimmung für Sicherheitstests) des *DMCA* verwarf das Gericht, da die Beklagten nicht die erforderliche Genehmigung der Urheberrechtshaber eingeholt hätten. Das letzte Argument in der Klageerwidlung, die *fair-use*-Einrede (Ausnahmeklausel für redliche Nutzungen nach *DMCA*), nach der die begrenzte Verwendung von Auszügen eines urheberrechtlich geschützten Werkes erlaubt ist, wurde ebenfalls als nicht einschlägig zurückgewiesen, da die Beklagten nicht wegen Urheberrechtsverstößen, sondern wegen der Bereitstellung einer Technologie zur Umgehung von Zugangssperren für urheberrechtlich geschützte Werke belangt worden seien.

Die Beklagten behaupteten außerdem mehrmals, die Anwendung des *DMCA* auf die öffentliche Verbreitung von *DeCSS* verstoße gegen das *First Amendment* (den ersten Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung, der die Rede- und Versammlungsfreiheit garantiert). Der Computercode sei freie Rede im Sinne des ersten Zusatzartikels, und das Verbot der Verbreitung von *DeCSS* nach *DMCA* verstoße gegen die im *First Amendment* verankerte Redefreiheit des Beklagten. Das Gericht verwarf diese Behauptung. Die Unterbindung der öffentlichen Verbreitung von *DeCSS* entspreche dem grundlegenden staatlichen Interesse des Urheberschutzes und stelle keine unbillige Einschränkung der Redefreiheit dar. Die Beklagten behaupteten ferner, das *DMCA* selbst verstoße durch seinen pauschalen, vagen Wortlaut gegen die Verfassung, da das dort enthaltene Verbot der Verbreitung von Entschlüsselungstechnologien Dritte um die redliche Nutzung verschlüsselter Werke bringe. Das Gericht lehnte auch diese Behauptung ab. Das *DMCA* erlaube ausdrücklich das Kopieren zur „redlichen Nutzung“. Es sei daher weder zu pauschal noch zu vage. Das Gericht konnte aus diesen Gründen keinen Verstoß gegen den ersten Verfassungszusatz feststellen. ■

flämischen Regierung vom 13. Oktober 1998 erst teilweise umgesetzt worden. Mit der Verordnung des flämischen Parlaments vom 3. März 2000 sind die europäischen Bestimmungen über Digitalfernsehen nun vollständig umgesetzt worden. ■

IE – Gesetz über Urheberrecht und damit verbundene Rechte 2000

Der *Copyright and Related Rights Act 2000* (das Gesetz über Urheberrecht und damit verbundene Rechte 2000) ist endlich in Kraft getreten. Die lange Wartezeit ist in erster Linie auf die große Anzahl von Änderungsvorschlägen des 1999 veröffentlichten Entwurfes zurückzuführen (siehe IRIS 1999-5: 11).

Das Gesetz setzt verschiedene, kürzlich erlassene EG-Richtlinien um und greift künftigen Richtlinien vor. Es erfüllt die internationalen Verpflichtungen Irlands als Unterzeichner des TRIPs-Abkommens 1994 und der WIPO-Verträge 1996. Mit über 200 Seiten handelt es sich hierbei um einen vollständigen und umfassenden Rechtstext.

Die neuen Bestimmungen des Gesetzes schließen ein Vermiet- und Verleihrecht sowie ein Urheberrecht für Datenbanken und Kabelprogramme ein. Darüber hinaus führt das Gesetz Persönlichkeitsrechte für Verfasser und ausübende Künstler von urheberrechtlich geschützten Werken sowie ein Recht auf Schutz der Privatsphäre bei Fotografien und Filmen in das irische Recht ein. Ein langer Abschnitt des Gesetzes widmet sich den Ansprüchen der ausübenden Künstler (einige Gesichtspunkte der Ansprüche waren bereits im Gesetz über den Schutz der ausübenden Künstler von 1968 enthalten).

Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen bezüglich der kommerziellen Verwertungsgesellschaften und sieht für dies ein verbindliches Registriersystem vor. Im Entwurf des Rechtsaktes war noch von einem freiwilligen Registriersystem die Rede, es stellte sich jedoch rasch heraus, dass ein reibungsloser Ablauf der Arbeit der Verwertungsgesellschaften eine verbindliche Registrierung voraussetzt. Darüber hinaus regelt eine Ergänzung des Entwurfes das öffentliche Abspielen

Candelaria van Strien-Reney,
Rechtsfakultät,
Nationale
Universität von
Irland, Galway

Copyright and Related Rights Act 2000 (Gesetz über Urheber- und damit verbundenen Rechten 2000). Zugänglich auf den Webseiten der irischen Regierung unter:
<http://www.entemp.ie/copyright.pdf>

EN

RU – Oberste Aufsichtsbehörde für Kommunikation erhält größere Vollmachten

Am 28. März 2000 verabschiedete die russische Regierung den Erlass Nr. 265 „Über die Annahme der Verordnung über das Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie der Russischen Föderation“. Der – bewusst zu diesem Zeitpunkt verabschiedete – Erlass soll die wichtigste Etappe bei der Neuordnung des Aufsichtsstruktur im Kommunikationssektor markieren. Die Reform hat vor allem das Ziel, dem zentralen Aufsichtsgremium mehr Gewicht zu verleihen. 1997 wurde das russische Ministerium für Kommunikation in den Staatlichen Ausschuss für Kommunikation und Informationstechnologie und später in den Staatlichen Ausschuss für Telekommunikation umgewandelt. Der Präsidentenerlass Nr. 1487 vom 12. November 1999 verleiht der Behörde erneut den Status eines Ministeriums. Daher wird sich die Rolle des Ministeriums für Kommunikation und Informationstechnologie („Kommunikationsministerium“) künftig nicht mehr auf die Koordinierung mit anderen zuständigen Gremien beschränken, sondern es wird im Rahmen der allgemeinen Regierungspolitik für die Festlegung und Umsetzung politischer Entscheidungen auf dem Gebiet der Kommunikation verantwortlich sein. Das Ministerium muss u.a. regelmäßig an Kabinettsitzungen teilnehmen, um die Belange der Teilnehmer des Telekommunikationsmarktes zu vertreten und um die Staatsführung über anstehende Reformfragen im Bereich Kommunikation zu unterrichten.

Das Kommunikationsministerium wird bestimmte Verwaltungsgremien beaufsichtigen, die im Zuge der gegenwärtigen

Stanislav Sheverdyayev,
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

Der russische Regierungserlass Nr. 265 vom 28. März 2000 *Ob utverzhdenii polozhenia o ministerstve Rossiyskoi Federazii po swiasi i informatizazii* (über die Billigung des Status des Ministeriums für Kommunikation und Informationstechnologie der Russischen Föderation) erschien in *Sobranie zakonodatelstva RF* (Gesetzessammlung der Russischen Föderation) Nr. 14 vom 3. April 2000, S. 1498.

RU

von Tonaufnahmen und das Benutzen dieser Aufnahmen in Rundfunksendungen oder Kabelprogrammdiensten. Gewerbliche Benutzer von Tonaufnahmen wird ein Recht auf Lizenzerteilung eingeräumt, damit sie diese Aufnahmen gegen angemessene Bezahlung der Urheber nutzen können. Das Gesetz enthält außerdem eine Klausel für ein Schlichtungsverfahren.

Es werden weitere Bestimmungen eingefügt, um das Urheberrecht von Originalwerken und deren Kopien sowie an Datenbanken zu schützen, die durch technische Mittel (beispielsweise Verschlüsselung) gesichert sind. Der illegale Empfang von Rundfunksendungen oder Kabelprogrammen, die durch technische Mechanismen geschützt sind, gilt ab sofort als Straftat.

Wie schon die ganz neu hinzugefügten Bestimmungen, dehnt auch das Gesetz bereits bestehende Straftaten aus: Im Zusammenhang mit der Vervielfältigung beispielsweise sind die rechtswidrigen Handlungen umfassender definiert, dies insbesondere hinsichtlich der Vervielfältigungsmethoden, die durch die neuen Technologien ermöglicht werden. Das Gesetz führt weiterhin aus, dass das Zurverfügungstellen von Vervielfältigungsmitteln, die zur illegalen Herstellung von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke dienen, oder von Gebäuden oder Geräten zur Ausübung von Vorführungen, die dem Urhebergesetz widersprechen, einen indirekten Verstoß gegen das Urhebergesetz darstellen. Einer der Ergänzungsvorschläge zum Entwurf resultierte in der Einführung der Straftatbestände Anmaßung von Urheberrechten sowie Anmaßung der Rechte bezüglich künstlerischer Darbietungen.

Durch Ergänzungen des Entwurfs werden die vom Gesetz betroffene Ansprüche auf solche Materialien eingegrenzt, die durch die entsprechenden Gesetze des jeweiligen Landes geschützt sind, mit dem Irland in internationalen Abkommen vertragliche Pflichten eingegangen ist. Dies entspricht der gängigen internationalen Praxis auf diesem Gebiet. Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes basierte auf einem liberaleren Ansatz, der sich jedoch aufgrund des unterschiedlichen Schutzniveaus der verschiedenen Länder, insbesondere beim Schutz der ausübenden Künstler, als nicht angebracht erwies.

Die härteren Gefängnis- und Geldstrafen, die durch das Gesetz über geistiges Eigentum von 1998 (verschiedene Bestimmungen) mit dem Ziel eingeführt wurden, das in Irland immer stärker auftretende Problem von Raubkopien einzudämmen, werden zwar im neuen Gesetz aufgegriffen, die Liste der möglichen Gesetzesverstöße ist jedoch erheblich länger. ■

Reform ebenfalls einen höheren Stellenwert erhalten haben. Dabei handelt es sich insbesondere um drei Ausschüsse, deren Befugnisse im Regierungserlass Nr. 346 vom 15. April 2000 „über die Annahme der Verordnungen über den Staatlichen Ausschuss für Funkfrequenzen, den Staatlichen Ausschuss für elektronische Kommunikation und den Staatlichen Ausschuss für Informationstechnologie beim Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie der Russischen Föderation“ festgelegt sind. Die Oberaufsicht über die Teilnehmer des Telekommunikationsmarktes wurde *Gosswiasnadsor* (der staatlichen Inspektion für Kommunikationswesen) übertragen. *Gosswiasnadsor* gehört zu den Ministerialagenturen, die dem Kommunikationsministerium direkt unterstellt sind. Per Regierungserlass Nr. 380 vom 28. April 2000 „Über die Neuordnung der staatlichen Aufsicht über Kommunikation und Informationstechnologie“ wurden *Gosswiasnadsor* weiterreichende Befugnisse sowie zusätzliche Aufgaben übertragen.

Gemäß Regierungserlass Nr. 265 vom 28. März wird das Kommunikationsministerium u.a. folgende Zuständigkeiten wahrnehmen: Zulassungsvergabe im Kommunikationssektor, Regulierung der Nutzung des Frequenzspektrums und ziviler geostationärer Nachrichtensatelliten (mit Ausnahme der Frequenzbänder und Relaisstationen für Hörfunk und Fernsehen), Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für den Leitplan zur Entwicklung elektronischer Kommunikationsnetze, Organisation des Aufbaus einer nationalen Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur, Schaffung der technischen Voraussetzungen für interaktive Informationsdienste, Festlegung der technischen Spezifikationen für Kommunikationshardware in Kommunikationsnetzen für den allgemeinen Gebrauch, Zulassung von Zertifizierungs- und Prüfstellen, Erlass von Richtlinien für die Tarifpolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation.

Neben den Bestimmungen zur Stärkung der Rolle des Kommunikationsministeriums enthält der Erlass ein ausführliches Regelwerk über Einführung neuer Informationstechnologien. ■



MP3: Redliche oder unredliche Nutzung?

„Für den Urheberrechtsinhaber ist der Cyberspace in zweierlei Hinsicht der schlechteste Ort: Nirgends wird einem das Kopieren so leicht gemacht, und nirgends ist der Rechtsschutz so schlecht.“¹ Diese Worte fassen die tiefen Ängste zusammen, mit denen die Urheberrechtsinhaber neuen technologischen Entwicklungen entgegensehen. Diese Ängste erhalten durch die Kompressionstechnik MP3² und deren verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten im Internet neue Nahrung.

Was ist MP3, und weshalb stellt dieses Verfahren eine Bedrohung für herkömmliche Urheberrechtsmodelle dar? Vereinfacht kann man MP3 als ein Kompressionsformat für Audiodateien beschreiben, welches das Herunterladen und Abspeichern digitaler Tonaufnahmen vereinfacht. Obwohl wesentlich geringere Datenmengen benötigt werden, ist die erzielte Tonqualität annähernd mit der einer CD vergleichbar. MP3 ist zwar nicht das einzige Musikdateien-Kompressionsformat, gilt aber inzwischen *de facto* als Standard im Online-Bereich. Mit Hilfe kostenloser Software aus dem Internet können die Nutzer die Inhalte von CDs in MP3-Dateien umwandeln und direkt auf Computern, tragbaren MP3-Abspielgeräten (vergleichbar mit tragbaren CD-Rekordern) oder Auto-MP3-Rekordern abspielen. Sie können ihre MP3-Dateien als E-Mail-Anhänge an Freunde versenden oder sogar auf Websites oder über Gruppen zum Datenaustausch (*file-sharing*) anbieten.

Die durchaus verbraucherfreundliche MP3-Technik stellt jedoch für die Tonträgerindustrie eine echte Bedrohung dar. Das unkomplizierte Übertragungsverfahren und die Tatsache, dass jede weitere MP3-Kopie mit der Vorlage identisch ist, haben dafür gesorgt, dass die illegale Verbreitung von Raubkopien urheberrechtlich geschützter Werke zu einfach und zu kostengünstig geworden ist. Es ist eine MP3-*sharing*-Bewegung entstanden, in deren Umfeld Piraterie allgemein geduldet wird.³

Bisher hat MP3 lediglich den Tonträger-, insbesondere den CD-Markt, verändert. Jedoch ist die zugrunde liegende Technologie die gleiche wie bei Digitalfassungen von Filmen. Daher ist es wahrscheinlich nur eine Frage der Zeit, bis leistungsfähige Internetverbindungen und weiter entwickelte Software auch die reibungslose Übertragung von Filmdateien ermöglichen, wie dies heute bereits für Tondateien der Fall ist. Das *file-sharing*-Phänomen könnte also schon bald zu einem radikalen Wandel in der gesamten audiovisuellen Industrie führen.

Die MP3-Technik selbst wurde als positive Entwicklung zugunsten von Verbrauchern und Urhebern/Komponisten begrüßt. Vertreter der Musikindustrie erklärten, dass sie die Anwendung der neuen Technik nicht blockieren würden, solange die Nutzer die Urheber- und sämtliche Leistungsschutzrechte ausreichend respektierten.⁴ Die Hauptherausforderung liegt in der Praxis jedoch darin, das Maß einer ausreichenden Einhaltung der Urheberrechte zu definieren. Diese Aufgabe wird insbesondere durch nationale und internationale Bestimmungen erschwert, die die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Ton-, Bild und audiovisueller Werke zum privaten Gebrauch – bzw. zur „redlichen Nutzung“ (*fair use*) nach dem amerikanischen Urheberrechtsgesetz – zulassen.

Die WIPO-Digitalverträge⁵ räumen den Vertragsparteien in bestimmten Fällen, in denen kein Widerspruch zur normalen Verwertung des Werkes, der Darbietung oder des Tonträgers besteht und legitime Interessen des Urhebers, ausübenden Künstlers oder Tonträgerherstellers nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden, die Möglichkeit einer Eingrenzung der Ausschließlichkeitsrechte (darunter ein Vervielfältigungsrecht) ein.⁶ Dies öffnet den Vertragsstaaten die Tür, um das digitale Kopieren von Werken zum Privatgebrauch zuzulassen. Der geänderte EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft,⁷ der Ende 2000/Anfang 2001 verabschiedet werden soll, wird den EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls die Möglichkeit geben, die Ausschließlichkeitsrechte an Vervielfältigungen auf Ton-, Bild- und audiovisuelle Digital-Träger durch natürliche Personen zur ausschließlich privaten und persönlichen Verwendung zu begrenzen.⁸

Daher ist es nicht überraschend, dass es bei der jüngsten Rechtsprechung über die Zulässigkeit von MP3-Kopier- bzw. Verbreitungstechniken u.a. gerade um Ausnahmeregelungen für private Verwendungen ging. Die Gerichte mussten eine klare Grenze zwischen zulässigen privaten Nutzungen und als privat getarnten kommerziellen Verwertungskonzepten für illegal angefertigte Kopien ziehen. Zusätzlich hatten die Gerichte auch andere Ausnahmebestimmungen in der nationalen Gesetzgebung zu prüfen, die u.a. die Rechte an öffentlichen Darbietungen sowie die begrenzte Haftung der Anbieter von Internetdiensten betrafen. Seit der Entwicklung leistungsfähigerer Systeme für die gemeinsame Nutzung und den Austausch von MP3-Dateien rücken diese Fragen zunehmend in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion, denn manche dieser Systeme haben zu einer weitreichenden Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke geführt.

Der Beitrag befasst sich mit einigen juristischen Problemen, die im Zusammenhang mit aktuellen MP3-Anwendungen aufgetreten sind, und geht dabei auf die Rechtsprechung verschiedener europäischer Staaten und der USA ein. Die Auswahl und Reihenfolge der dargestellten Beispiele entspricht den Etappen der technischen Entwicklung.

A. Von Einzelpersonen angebotene MP3-Dateien

Mit dem Einzug der MP3-Technik in das Internet kamen die ersten Websites mit den entsprechenden Dateien auf. Diese Websites führen Listen von Musiktiteln, welche die Besucher per Mausclick herunterladen können. Es stellte sich die Frage, ob die Einrichtung einer solchen Website oder der Verweis darauf zulässig sind. Aus den nachfolgenden Rechtssachen geht hervor, dass das Anbieten von Dateien an nicht näher bestimmte Kunden, das daher über die private bzw. *fair use* hinaus geht,⁹ im allgemeinen unzulässig und sogar strafbar ist.

1. Vereinigte Staaten:

Verurteilung wegen Auflistung von MP3-Dateien

Am 23. November 1999 gab der *District Court* (Bezirksgericht erster Instanz) Eugene im amerikanischen Bundesstaat Oregon Einzelheiten über die erste Verurteilung wegen illegaler Verbreitung von MP3-Dateien im Internet – nach dem *No Electronic Theft Act* (Gesetz zur Verhinderung von Online-Diebstahl – *NET*) ein urheberrechtlicher Straftatbestand – bekannt.¹⁰ Das im Dezember 1997 verabschiedete Gesetz soll Urheberrechtsverstöße im Internet durch Strafandrohung verhindern. Seit der Verabschiedung des Gesetzes ist die unerlaubte und vorsätzliche Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 2319 in Verbindung mit § 506 (a) *United States Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz – *USCA*) strafbar, auch wenn der Angeklagte keine gewerblichen Ziele verfolgt und keinen privaten finanziellen Gewinn daraus ziehen will.¹¹

Gerard Levy, ein Student der Universität Oregon, hatte u.a. unerlaubt Musikaufnahmen und digital aufgezeichnete Filme auf seine Universitätshomepage gestellt und zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Wegen des ungewöhnlich hohen Datenverkehrs von Levys Website schöpften die Netzadministratoren Verdacht und erstatteten Meldung an die Justizbehörden. Nach einer Hausdurchsuchung bekannte sich Levy des Verstoßes gegen das amerikanische Urheberrechtsgesetz schuldig.¹² Er wurde zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt.¹³

2. Frankreich:

Verurteilung wegen Bereitstellung einer MP3-Website

Am 6. Dezember 1999 verurteilte das *tribunal de grande instance* Saint-Etienne Vincent Roche und Frédéric Battie wegen Fälschung von Musikwerken.¹⁴ Die Verurteilten hatten eine Website mit Namen „MP3 Albums“ kreiert, die ganze CDs zum kostenlosen Herunterladen im MP3-Format anbot. Die Website besaß Links zu weiteren, im Ausland befindlichen Websites von Vincent Roche, die Tondateien urheberrechtlich geschützter Musikwerke enthielten. Die beiden Verwer-



tungsgesellschaften *Société Civile des Producteurs Phonographiques (SCPP)* und *Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique/Société pour l'Administration du Droit de Reproduction Mécanique des Auteurs, Compositeurs et Editeurs (SACEM/SDRM)* erstatteten gemeinsam Strafanzeige.

Nach Auffassung des Gerichts hatten sich die Angeklagten durch die Vervielfältigung, Verbreitung widerrechtlich erstellter MP3-Kopien und urheberrechtlich geschützter Musikwerke sowie deren Bereitstellung für Internet-Nutzer der Fälschung nach Art. L 335-2 und L 335-4 französisches Strafgesetzbuch schuldig gemacht. Das Gericht verurteilte Vincent Roche zu drei Monaten und Frédéric Battie zu zwei Monaten Bewährung sowie beide Täter zu Schadenersatzzahlungen.

3. Belgien:

Einstweilige Verfügung zur Unterbindung von Website-Verweisen

Am 21. Dezember 1999 erließ die *Rechtbank van eerste aanleg* (Gericht erster Instanz) Antwerpen nach einem abgekürzten Verfahren eine einstweilige Verfügung gegen Werner Guido Beckers. Der belgische Student hatte eine Website mit 25 000 Verweisen auf andere Websites unterhalten, von denen man ohne Einwilligung der Rechtsinhaber MP3-Dateien herunterladen konnte. Das Gericht wies Beckers an, das Legen von Links zu Websites mit nicht autorisierten MP3-Dateien zu unterlassen.¹⁵

Die *International Federation of the Phonographic Industry* (der Internationale Tonträgerherstellerverband – *IFPI*) hatte Beckers mehrfach darauf hingewiesen, dass dessen Handeln in seinen Augen rechtswidrig sei. Nachdem die *IFPI* den Online-Diensteanbieter zur Sperrung von Beckers' Website veranlasst hatte, richtete Beckers rasch zwei neue Websites ein, auf denen er dieselben Inhalte anbot. Im Juni 1999 reichte die *IFPI* eine Unterlassungsklage ein.¹⁶ Das Gericht gab dem Antrag statt und verbot Beckers, auf seinen Websites Links zu Websites mit nicht autorisierten MP3-Dateien zu legen. Die Verknüpfung mit einer Website, die unzulässiges Material enthalte, gebe den Nutzern den Schlüssel dazu, geschützte Musikdateien ohne Vergütung der Rechtsinhaber aufzuspüren, abzurufen und herunterzuladen, und sei daher rechtswidrig (§1382 *Code civil* - belgisches Zivilgesetzbuch). Beckers Gegenargument, das Verbot derartiger Hyperlinks sei ein Einschnitt in sein Recht auf freie Meinungsäußerung, wies das Gericht zurück.¹⁷

4. Schweden:

Hyperlinks als öffentliche Darbietung zulässig

Während das Legen von Website-Verweisen – wie soeben geschildert – in einem belgischen Zivilprozess für unzulässig erklärt worden war, sprach der Oberste Gerichtshof Schwedens einen Jugendlichen vom Straftatbestand der Musikpiraterie frei.

Am 15. Juni 2000 bestätigte *Högsta Domstolen* (der Oberste Gerichtshof) das Urteil des *Göta Hovrätt* (des Berufungsgerichts Göta), das Tommy Olsson von dem Vorwurf der öffentlichen Bereitstellung bzw. der Beteiligung an der öffentlichen Bereitstellung nicht autorisierte Tondateien ohne Zustimmung der Tonträgerhersteller bzw. der Rechtsinhaber freisprach.¹⁸

Der Oberschüler Tommy Anders Olsson hatte eine Homepage mit Links zu einem illegalen MP3-Archiv unterhalten und war wegen kostenloser ohne Zustimmung der Tonträgerhersteller erfolgter Verbreitung urheberrechtlich geschützter Musiktitel im Internet vor Gericht gestellt worden.

Das Gericht wertete Olssons Musikdateien-Angebot als „öffentliche Darbietung“ einer Tonaufnahme nach § 47 schwedisches Urheberrechtsgesetz.¹⁹ In diesem Falle finden die normalerweise von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern genossenen Ausschließlichkeitsrechte keine Anwendung (§§ 45 und 46). Daher sah das Gericht in Olssons Handeln keinen Straftatbestand.

Allerdings bezog sich das Verfahren lediglich auf die „Bereitstellung von Musikdateien“ und auf die Rechte „der Tonträgerhersteller“ – d.h. auf direkte Rechtsverstöße durch Olsson. Daher hatte das Gericht weder die Frage zu beantworten, ob Olsson die Herstellung und Ver-

breitung von Raubkopien durch die Website-Besucher, die sich die Tondateien mit Hilfe seiner Links herunterluden, begünstigt und ermöglicht hatte, noch hatte es zu prüfen, inwieweit versäumt worden war, die Zustimmung anderer Rechtsinhaber wie Komponisten und Texter einzuholen.

B. Haftung von Online-Diensteanbietern

Neben Einzelpersonen müssen sich auch Online-Diensteanbieter (*provider*) vor Gericht verantworten, deren Dienste für den Online-Austausch von MP3-Dateien und den Betrieb von Websites notwendig sind. Dementsprechend werden Online-Diensteanbieter vorwiegend wegen indirekter Urheberrechtsverstöße belangt. Die Frage, ob ein Online-Diensteanbieter dafür haftet, dass er die illegale Vervielfältigung oder Verbreitung von MP3-Dateien begünstigt, wird möglicherweise auf eine ebenso umfassende und heftige Diskussion wie die Grundsatzdebatte über die Haftung von Online-Anbietern für die Übertragung illegaler Inhalte hinauslaufen.²⁰ Der technische Fortschritt hat vor allem solche Online-Diensteanbieter in den Vordergrund gerückt (s.u. C und D), deren Dienste über die reine Datenübertragung hinaus reichen und die versuchen, die Ausnahmeregelungen für private/redliche Nutzungen auszuschöpfen. Die nachfolgenden Fälle betreffen die spezifischen Internetdienste des Beherbergens von Websites und Unterhaltens von Internetforen. Diese Fälle dürften die Problematik der möglichen Haftung von Online-Diensteanbietern im Zusammenhang mit MP3 hinreichend demonstrieren.

1. Belgien:

Haftung nach dem Handelsgesetz

Am 2. November 1999 verurteilte das Brüsseler *tribunal de commerce* (Handelsgericht) den Online-Diensteanbieter *Belgacom Skynet* wegen Verletzung des *Loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur* (des belgischen Gesetzes über Handelspraktiken).²¹

Der Beklagte hatte nicht nur Internet-Übertragungsdienste bereit gestellt, sondern u.a. zwei Websites beherbergt, die Verweise auf unzulässige Tondateien enthielten, an denen die Kläger Urheberrechtsansprüche geltend machten. Als der Beklagte ihrer Aufforderung, diese Links zu beseitigen, nicht nachkam, gingen die Kläger vor Gericht.

Das Gericht schloss sich dem *Scientology-Urteil*²² der *Rechtbank Den Haag* (des Haager Bezirksgerichts) an. Das Haager Gericht hatte einen Online-Diensteanbieter für Links auf seinem Server haftbar gemacht, über die der Nutzer ohne die Zustimmung des Klägers ein urheberrechtlich geschütztes Werk abrufen konnte. Der Haftungstatbestand liegt vor, wenn der Online-Diensteanbieter in Kenntnis gesetzt wurde, wenn kein Grund besteht, die Richtigkeit der Behauptungen anzuzweifeln und wenn der Online-Diensteanbieter den betreffenden Verweis nicht umgehend vom Server löscht.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung entschied das Brüsseler Handelsgericht, dass der Beklagte insbesondere durch die Erbringung eines Dienstes (Bereitstellung des Website-Servers) zur Verbreitung von Informationen im Internet für indirekte Verstöße hafte.²³ Es kam zu dem Schluss, dass der Beklagte (als Anbieter/Verkäufer dieses Dienstes) entgegen den redlichen Geschäftspraktiken im Sinne von Art. 93 Handelspraxis-Gesetz²⁴ gehandelt und durch die bewusste Speicherung von Informationen auf seinem Server und die dadurch ermöglichte widerrechtliche elektronische Verbreitung von Musikaufnahmen, an denen die Kläger Urheberrechte besaßen, den Interessen der Kläger geschadet habe.

2. Deutschland:

Haftung nach Urheberrechtsgesetz und Teledienstegesetz

Mit Grundurteil vom 30. März 2000 hat das Landgericht München entschieden, dass ein Online-Anbieter das Urheberrechtsgesetz (UrhG) verletzt, wenn er unberechtigt urheberrechtlich geschützte Musikstücke auf einem Server zugänglich macht. Über die Höhe des zu zahlenden Schadenersatzanspruchs muss noch durch Schlussurteil entschieden werden.²⁵



Der Beklagte, ein Online-Anbieter, unterhält als Online-Diensteanbieter ein Musik-Soundforum. Hier können Nutzer Musikdateien speichern, die von anderen Nutzern abgerufen werden können. Der Beklagte gibt die gespeicherten Musikdateien erst frei, wenn sie durch eine Kontrollinstanz auf Viren und für sie erkennbare Copyright-Vermerke geprüft wurden. Im Januar 1998 befanden sich auf dem Server drei durch Urheberrecht geschützte Musikdateien der Klägerin. Diese konnten Teilnehmer des Musikforums als Dateien auf den eigenen Computer kopieren.

Das Gericht entschied, dass der Beklagte die Musikstücke zum Herunterladen freigegeben hatte, obwohl die Copyright-Vermerke ohne große Mühe hätten erkannt werden können. Zwar seien die Musikdateien, da sie von Dritten auf dem Server gespeichert würden, nicht als eigene Inhalte gemäß § 5 Absatz 1 Teledienstegesetz (TDG) anzusehen, für die der Beklagte nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sei. Einschlägig sei jedoch § 5 Abs. 2 TDG. Hiernach sind Diensteanbieter für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, die Seiten zu sperren.²⁶

Das Gericht stellte klar, dass ein Online-Dienst grundsätzlich für fremde Inhalte haftbar gemacht werden könne, auch wenn er die lizenzrechtliche Situation nicht in jedem einzelnen Fall kenne.²⁷ Denn es sei eine Tatsache, dass sämtliche Musikstücke im Pop- und Unterhaltungsbereich dem Urheberrechtsschutz unterliegen, da dieser gemäß § 64 UrhG erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers auslaufe. Daher sei die Ermöglichung des Bereithaltens und Herunterladens der Dateien eine Verletzung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte des Urhebers. Da es nicht möglich sei, den Nutzer, der eine urheberrechtlich geschützte Musikdatei auf dem Server speichere, zu ermitteln, habe der Urheber keine Möglichkeit, Rechtsverletzungen zu unterbinden. Es sei somit erforderlich, die Verantwortlichkeit des Online-Diensteanbieters zu bejahen, wenn dieser das konkrete Musikstück mit Namen kenne.²⁸

C. Der Fall MP3.com

Das Verfahren gegen MP3.com traf einen Anbieter, der nach eigenen Angaben lediglich die Formatierung von CD-Musiktiteln in MP3-Dateien und deren Speicherung zur privaten Nutzung durch die CD-Eigentümer erleichtert hatte. Der Fall ist insofern außergewöhnlich, als der Beklagte direkte Copyright-Verstöße durch seine Kunden bestritt, deren Aktivitäten er als erlaubten *fair use* bezeichnete und für die er demzufolge jede indirekte Haftung ablehnte.

MP3.com, Inc. ist eine Gesellschaft,²⁹ die im Internet u.a. den sog. *My.MP3.com service* anbietet (*My.MP3*). *My.MP3* wird als ein Dienst vermarktet, mit dem die Abonnenten Stücke ihrer CDs speichern, bearbeiten und von jedem beliebigen Ort mit Internet-Anschluss hören können. Der Nutzer hatte dabei zwei Möglichkeiten: Wenn er die CD-Fassung der Aufnahme, die er in MP3-Format kopieren wollte, bereits besaß, konnte er den sog. *Beam-it Service* in Anspruch nehmen. Dazu musste er das jeweilige Stück einige Sekunden lang über sein CD-Rom-Laufwerk anspielen. Oder er konnte die CD von einem mit MP3.com kooperierenden Online-Einzelhändler über den *Instant Listening Service* erwerben. Anschließend konnte der Nutzer die Musiktitel seiner CD von jedem beliebigen Ort der Welt über MP3.com im Internet abrufen und hören. Bei den abgerufenen Titeln handelte es sich jedoch um Kopien von CDs, für die MP3.com in der Regel weder die Urheberrechte noch die Kopiergenehmigung erworben hatte.

Mehrere Studios und Plattenverlage, die Urheberrechte an den betreffenden Aufnahmen besaßen, verklagten MP3.com wegen illegaler Kopie mehrerer Tausend kommerzieller Ton-CDs auf firmeneigene Computerserver.³⁰

Die Kläger erreichten am 28. April 2000 ein summarisches Teilurteil (*partial summary judgment*), das die Verletzung der Urheberrechte der Kläger durch den Beklagten bestätigte. In seiner Urteilsbegründung ging U.S. District Judge Jed Rakoff sogar so weit, dass er feststellte: „Die komplexen Wunder der Cyberspace-Kommunikation mögen zuweilen schwierige juristische Fragen aufwerfen – jedoch nicht in vorliegendem Fall.“³¹

Der Beklagte bestritt die üblicherweise als direkte Urheberrechtsverstöße geltenden Tatbestände nicht. Die einzige von ihm in der Klageerwiderung aufgeworfene Rechtsfrage betraf die rechtfertigende Einrede des *fair-use*. Die *fair-use*-Doktrin beruht auf Billigkeitserwägungen und insbesondere dem Gedanken, dass der Urheberschutz nach dem amerikanischen Urheberrechtsgesetz (*U.S.C.A.*) „dem Rechtsinhaber nie die vollständige Kontrolle über sämtliche möglichen Verwertungsarten seines Werkes eingeräumt hat. Vielmehr räumt das Urheberrechtsgesetz dem Rechtsinhaber ‚Exklusivrechte‘ für die Verwertung bzw. Genehmigung der Verwertung seines Werkes in fünf ausdrücklich genannten Formen ein, darunter die Vervielfältigung des geschützten Werkes durch Kopieren. Das Exklusivrecht des Rechtsinhabers gilt jedoch nicht für alle Vervielfältigungsformen; manche sind bereits Eigentum der Allgemeinheit. Jede natürliche Person darf daher ein urheberrechtlich geschütztes Werk zum *fair use* vervielfältigen; der Rechtsinhaber besitzt für diese Nutzung kein Exklusivrecht.“³²

Die *fair-use*-Doktrin ist durch § 107 *U.S.C.A.* untermauert, der die beim Interessenausgleich zu berücksichtigenden Faktoren aufzählt (jedoch weitere Kriterien nicht ausschließt).³³ Dazu gehören folgende:

- (1) Zweck und Art der Nutzung, darunter die Frage, ob die Nutzung gewerblich ist oder einem gemeinnützigen Bildungszweck dient;
- (2) Art des urheberrechtlich geschützten Werkes;
- (3) Größe und Anteil des genutzten Auszugs im Vergleich zum Gesamtwerk;
- (4) Auswirkung der Nutzung auf den potenziellen Markt bzw. den Wert des urheberrechtlich geschützten Werkes.

Im Hinblick auf den ersten Faktor wurde der Zweck von *My.MP3* als gewerblich bewertet, weil feststand, dass der Beklagte eine möglichst breite Abonnentenbasis schaffen wollte, um Werbekunden anzuziehen und anderweitig Gewinne zu erzielen.³⁴ Nach Auffassung des Richters bestand die Tätigkeit des Anbieters hauptsächlich in der Neuaufmachung und Neuveröffentlichung vorhandener Aufnahmen zur besseren Übertragung durch einen anderen Tonträger, auch wenn der Beklagte auf das damit verbundene *spaceshifting* verwies.³⁵ In Bezug auf den zweiten Faktor kam der Richter zu dem Schluss, dass sich die Art des streitgegenständlichen urheberrechtlich geschützten Werkes nicht für *fair use* eigne. Bezüglich des dritten Kriteriums spreche gegen den Beklagten, dass er das Werk in voller Länge kopiert habe. Im Hinblick auf das vierte Kriterium seien die Kläger durch den Abschluss von Lizenzabkommen für das Angebot ihrer MP3-formatierten Werke im Internet gerade in einen neuen Markt eingestiegen, der sich direkt aus der Vervielfältigung ihrer urheberrechtlich geschützten Werke ergeben habe.³⁶ Abgesehen von ihrer neuen Markttätigkeit hätten die Kläger auch das Recht gehabt, die Lizenzvergabe für die Entwicklung eines solchen neuen MP3-Marktes zu verweigern.

Die Rechtssache MP3.com war für die Musikindustrie insofern positiv, als die Industrie anstatt gegen verschiedene Copyright-Piraten gegen ein einziges Unternehmen vorgehen konnte. Mit dem summarischen Teilurteil gegen MP3.com ist der Industrie ein erster Schritt gelungen, um der Piraterie, die bereits Tausende CD-Raubkopien hervorbrachte, einen Riegel vorzuschieben.³⁷

D. Der Fall Napster

My.MP3 war rechtlich anfechtbar, weil der Betreiber eine Datenbank mit einem erheblichen Anteil an illegalen Kopien unterhielt, die ohne Erfüllung der *fair-use*-Kriterien Dritten zur Nutzung angeboten wurden. Mit der nachfolgenden Generation der MP3-Anwendungen sollten derartige Haftungsklippen von vornherein umschifft werden. Das möglicherweise bekannteste Beispiel ist das ausgeklügelte System zum MP3-Dateien-Handel der Firma Napster, Inc. (*Napster*), eines Internet-Jungunternehmens mit Sitz im kalifornischen San Mateo. Napster brachte die Internet-Nutzer untereinander direkt in Verbindung und vermied auf diese Weise das Problem von MP3.com.

Um den Napster-Fall richtig zu verstehen, sollte man das zugrunde liegende Prinzip eingehender betrachten: Napster ist aus den sog. *Internet Relay Chat (IRC)*-Kanälen hervorgegangen, mit deren Hilfe die gewünschte Musik online aufgespürt werden kann. Dazu lädt man die

entsprechende IRC-Software herunter, loggt sich in einen speziellen IRC-Server ein und wählt einen bestimmten Suchkanal für MP3-Kopien aus. Die MP3-Links sind nur bei Gruppenmitgliedern erhältlich, die den betreffenden Kanälen beigetreten sind. Wer nach seiner Lieblingsmusik fahndet, muss außerdem im *chatroom* verweilen, bis die jeweilige Datei erhältlich ist.

Napster baute auf diesem „Club-Prinzip“ auf – allerdings in weiter entwickelter Form: Die im *chatroom* ausgetauschten Daten über die *Napster*-Nutzer sowie die von ihnen zum Austausch gespeicherten Dateien wurden registriert und blieben auch nach Bereitstellung der gewünschten Dateien auf dem entsprechenden *Napster*-Kanal so lange in einem speziellen Index abrufbar, wie der die Informationen bereitstellende Nutzer im Netz verweilte. Zur Dateiübertragung mussten sich die Nutzer in das *Napster*-System einloggen, so dass sie untereinander direkt in Kontakt treten konnten, da die MP3-Dateien ja bei den einzelnen Nutzern/Eigentümern gespeichert blieben. Durch diesen Trick wurde nicht die eigentliche Datei, sondern die Möglichkeit, auf eine einzelne Privatkopie in MP3-Format zuzugreifen, vervielfacht. Die Privatkopie konnte dann mit einer unbegrenzte Anzahl von Menschen geteilt werden, mit denen der Eigentümer lediglich über das *Napster*-System verbunden war.

Im Gegensatz zu *My.MP3* erstellte *Napster* selbst keine Kopien, und es hatte auch nicht den Anschein, dass *Napster* sein eigenes Musikarchiv unterhielt. Dennoch wurde *Napster* am 6. Dezember 1999 von verschiedenen Plattenhäusern und Unternehmen der Unterhaltungsmusikindustrie wegen mittelbarer Verletzung des amerikanischen Urheberrechts verklagt bzw. für fremdes Verschulden haftbar gemacht.³⁸

Die Kläger warfen *Napster* vor allem die fortwährende Verletzung ihrer Exklusivrechte an der Verbreitung und Vervielfältigung von Tonträger-Aufnahmen vor. Der Beklagte habe durch die vorsätzliche und systematische unerlaubte Vervielfältigung und/oder Verbreitung von Kopien bzw. die vorsätzliche und systematische Anstiftung und Beihilfe dazu die Urheberrechte der Kläger (§106 (1) und (3) und § 501 U.S.C.A.) verletzt. Die von *Napster* betriebenen Dienste erleichterten und begünstigten das unerlaubte Herunterladen von MP3-Dateien durch Nutzer vom Computer anderer Nutzer – eine nach Auffassung der Kläger unerlaubte Verbreitung, die zu Raubkopien führe.

Außerdem klagten die Kläger auf Haftung für fremdes Verschulden, da der Beklagte berechtigt und in stande gewesen sei, das gesetzwidrige Verhalten seiner Nutzer durch die Sperrung bzw. Beendigung ihres Zugriffs auf seine Server und/oder durch die Weigerung, Links zu gesetzwidrigen Musikdateien aufzulisten und zu legen, zu kontrollieren bzw. zu unterbinden. Der Beklagte habe zu jedem Zeitpunkt substanziellen finanziellen Gewinn aus den Urheberrechtsverletzungen geschlagen, indem er Werbekunden angezogen und höchstwahrscheinlich Gebühren für Werbeanzeigen auf *Napster* berechnet habe.

Der Beklagte bestritt diese Anschuldigungen und stellte *Napster* als einen Dienst dar, der sich darauf beschränke, seinen Nutzern Musikdateien zum Privatgebrauch anzubieten. Mit der *fair-use*-Einrede machte der Beklagte geltend, dass die Nutzung der von *Napster* angebotenen Dienste zu legalen Zwecken unter Einhaltung des Urheberrechts erfolgte. Zusätzlich führte der Beklagte an, die *Napster*-Technologie sei sogar urheberrechtlich geschützt. Er verwies auf das *Audio Home Recording Act* (Gesetz über private Tonaufnahmen) von 1992, das die Ahndung von bestimmten Formen der nichtgewerblichen Vervielfältigung von Tonaufnahmen (vgl. § 1008 U.S.C.A.) verbietet. Der Beklagte stellte *Napster* ferner als einen Dienst dar, der jungen Interpreten die Möglichkeit biete, bekannt zu werden.

Um es nicht bis zur mündlichen Verhandlung kommen zu lassen, berief sich der Beklagte auf eine im *Digital Millennium Copyright Act* (Gesetz über das Urheberrecht im Digitalzeitalter – *D.M.C.A.*) enthaltene Schutzbestimmung zur Haftungsprivilegierung von Online-Diensteanbietern bei mittelbaren Urheberrechtsverstößen bzw. Verstößen durch fremdes Verschulden³⁹ und beantragte eine summarische Entscheidung (*summary adjudication*) nach § 512 (a) U.S.C.A.. Da der Kläger die Bezeichnung von *Napster* als Online-Diensteanbieter nicht beanstandete, konzentrierte sich die Prüfung des Antrags auf die

Frage, ob der Beklagte, wie nach § 512 (a) gefordert, die Übertragung oder einen anderen Alternativ-Dienst „über“ seinen Server ermöglicht hatte. Dies wurde verneint, weil die Übertragung von MP3-Dateien über Internet direkt vom Computer eines *Napster*-Nutzers zum Computer des anfragenden Nutzers erfolge und dadurch den Server des Beklagten umgehe.⁴⁰ Dieselbe Bewertung wurde in Bezug auf mögliche alternative Verbreitungs-, Verbindungs- oder Speicheraktivitäten vorgenommen.⁴¹ Der Beklagte habe es außerdem zumindest zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit versäumt, ein verbindliches System zur Respektierung von Urheberrechten festzulegen und zu befolgen – ein weiteres Erfordernis nach § 512 (i) (A) U.S.C.A.. Ferner wurde festgestellt, dass es nach der strengeren Schutzbestimmung in § 512 (d)⁴² – auf die sich der Beklagte allerdings nicht berufen hatte – notwendig gewesen wäre, auch andere Funktionen der *Napster*-Dienste wie z.B. das Angebot von Suchinstrumenten (Browser, Verzeichnisse, Indices und Verweise) zu überprüfen. Aus diesen Gründen wurde der Antrag des Beklagten abgelehnt.⁴³

Am 26. Juli 2000 fand die Verhandlung über den Antrag der Kläger auf einstweilige Verfügung statt. *U.S. District Judge* Marilyn Hall Patel gab diesem Antrag statt, da die Kläger „die starke Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Sache selbst“ in beiden Beschwerdepunkten nachgewiesen hätten und *Napster* zur Klageerwiderung keine der einschlägigen Einreden für sich geltend machen könne.⁴⁴

In ihren Ausführungen stellte die Richterin zunächst fest, dass die meisten *Napster*-Kunden den Online-Dienst zum Herunter- und Hochladen urheberrechtlich geschützter Musikstücke nutzten und dass dies *prima facie* eine direkte Verletzung der Urheberrechte der Kläger an Kompositionen und Musikaufnahmen darstelle.⁴⁵ Sie lehnte das von der Verteidigung vorgebrachte *fair-use*-Argument ab und fand daher keine Anhaltspunkte „für eine im wesentlichen nicht beeinträchtigende Nutzung“ (*substantial noninfringing use*)⁴⁶ der *Napster*-Dienste.⁴⁷ Im Hinblick auf die *fair-use*-Kriterien erklärte sie, der Austausch von Musikdateien unter *Napster*-Kunden stelle angesichts des enormen Volumens und der Anonymität des Austauschs keinen typisch privaten Nutzungszweck dar.⁴⁸ Die *Napster*-Nutzer bekämen hier lediglich etwas kostenlos, wofür sie in den meisten Fällen zu zahlen hätten. Die hauptsächliche bzw. geschäftlich erhebliche Nutzung des Dienstes bestehe nach wie vor im Kopieren gängiger Musikstücke in voller Länge, von denen die meisten urheberrechtlich geschützt seien und für die keine Genehmigung vorliege. Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf den potenziellen Markt für die urheberrechtlich geschützten Werke verwies sie auf Hinweise, dass durch die Nutzung von *Napster* die CD-Verkäufe unter Collegestudenten zurückgingen, den Klägern der Einstieg in den Markt zum digitalen Musik-Herunterladen erschwert und der Markt insgesamt geschädigt werde. Die Richterin stellte abschließend fest, dass selbst eine eventuell vorliegende redliche Nutzung (*potential fair use*), wie die genehmigte Verbreitung der Werke junger Künstler, hier nicht einen Umfang erreiche, der es erlaube, die Tätigkeit von *Napster* als dem Wesen nach nicht beeinträchtigend im Sinne der rechtfertigenden *fair-use*-Einrede zu charakterisieren.

Die Richterin verwarf außerdem das Argument, die Technologie zur gemeinsamen Dateinutzung stehe unter dem Schutz des *Audio Home Recording Act* (Gesetz über private Tonaufnahmen – *A.H.R.A.*), das u.a. die urheberrechtliche Haftung bei der Herstellung bzw. dem Vertrieb digitaler Tonaufnahmegeräte bzw. bei der Nutzung dieser Geräte zur Anfertigung persönlicher, nicht gewerblicher Aufnahmen (§ 1008 U.S.C.A.) ausschließt.⁴⁹ Das Gesetz sei in diesem Falle nicht einschlägig, weil die Kläger keine diesbezüglichen Klagen geltend gemacht hätten. Ferner seien weder Computer noch Laufwerke Tonaufnahmegeräte im Sinne von *A.H.R.A.*⁵⁰ Drittens stellte die einzige etwaige persönliche, nicht gewerbliche Nutzung, nämlich *spaceshifting*,⁵¹ ihrer Meinung nach keine geschäftlich signifikante Nutzung dar.

Die Richterin verurteilte *Napster*, das Kopieren bzw. Vervielfältigen sowie sonstige widerrechtliche Nutzungen von nicht autorisierten Musikstücken, Kompositionen oder von Material, an dem die Kläger Urheberrechte besäßen, sowie jegliche Begünstigung derartiger Handlungen bzw. Beihilfe und Anstiftung zu oder Mittäterschaft an derar-



tigen Urheberrechtsverstößen zu unterlassen. Die Richterin setzte das Inkrafttreten der Verfügung auf den 28. Juli 2000 fest. Am selben Tag gewährte der 9th U.S. Court of Appeals (Berufungsgericht) dem Beklagten jedoch im Eilverfahren einen Vollstreckungsaufschub.⁵²

Das Berufungsgericht war der Auffassung, die einstweilige Verfügung werfe wesentliche Sach- und Formfragen auf und müsse auch unter dem Aspekt ihrer präjudizierenden Wirkung überprüft werden. Die Entscheidung sei möglicherweise zu pauschal ausgefallen, denn die Napster-Dienste würden zumindest auch zum Austausch von nicht urheberrechtlich geschützten Werken genutzt worden. Das Berufungsgericht zeigte sich außerdem über das Schadensausmaß einer möglichen Schließung von Napster besorgt. Der Vollstreckungsaufschub gibt dem Beklagten die Möglichkeit, zusätzliche Argumente gegen die Verfügung vorzubringen (Stichtag: 18. August). Die Kläger haben anschließend (bis zum 12. September) Gelegenheit, darauf zu reagieren, bevor über den Berufungsantrag entschieden und der Fall zur endgültigen Entscheidung an den District Court zurückverwiesen wird.

E. Scour, Gnutella, Freenet und künftige Perspektiven

Die Bedeutung des Napster-Rechtsstreits für die audiovisuelle Industrie wurde kürzlich durch die Gründung einer Firma mit Namen Scour.com (Scour) deutlich. Die Firma bietet die sog. Scour Exchange (SX)-Software an, welche die gemeinsame Nutzung von Dateien zwischen den Software-Anwendern ermöglicht. Wie andere file-sharing-tools funktioniert SX nach demselben Prinzip wie Napster, allerdings mit dem Unterschied, dass die Software-Benutzer nicht nur MP3-Dateien, sondern auch Video- und Bilddateien austauschen können. Daher sieht sich Scour nun von Seiten der audiovisuellen Industrie ähnlichen Vorwürfen ausgesetzt wie Napster.⁵³

In gewisser Hinsicht lässt sich das Napster-System mit dem offenen Dateizugriff über Hyperlinks vergleichen, wo Einzelpersonen auf ihren Websites Verweise zu anderen Websites anbieten, von denen sich die Besucher Musik im MP3-Format herunterladen können. In beiden Fällen richtet sich der Rechtsstreit gegen den Bereitsteller der Verbindung und nicht gegen die Nutzer, welche die Datei runter- oder hochladen. In beiden Fällen werden das file-sharing-System und die Raubkopien zum Herunterladen von unterschiedlichen Rechtspersonen angeboten. Jedoch unterscheiden sich die Fälle darin, dass Napster zwei Einzelpersonen miteinander in Verbindung bringt, während die Anbieter von Hyperlinks eine undefinierte Nutzergruppe auf eine Website verweisen. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass Napster möglicherweise nachweisen kann, dass seine Nutzer das Urheberrecht einhalten, während den Hyperlink-Providern bekannt war, dass die betreffenden Websites auch urheberrechtlich geschütztes Material enthielten.

Dies erklärt, warum Napster das fair-use-Argument anführen konnte, während in den Hyperlink-Rechtssachen das europäische fair-use-Pendant, das Argument der privaten Nutzung, offenbar nicht greift. Ob die Verteidigung im Napster-Fall mit ihrem fair-use-Argument erfolgreich sein wird bleibt abzuwarten und ist selbst im Lichte des vom Berufungsgericht bewilligten Vollstreckungsaufschubs fraglich. Der Voll-

streckungsaufschub wurde jedenfalls von den Lobbyisten der neuen Technologie zur Bekräftigung ihrer Position benutzt, fair-use-Ausnahmen seien für die weitere Entwicklung von Internet-Diensten unverzichtbar.

Die gegenwärtige Polemik hat zwei wesentliche Aspekte in den Vordergrund gerückt, die den Geltungsbereich traditioneller Urheberrechte künftig bestimmen dürften: die rechtlichen Grenzen der privaten/redlichen Nutzung im Lichte der Digitalisierung und die Zweckmäßigkeit der Förderung der Digitaltechnik und der Internet-Dienste. In Europa stellt sich zusätzlich die Frage, welches Vergütungssystem eingeführt (und durchgesetzt!) werden könnte, um die Urheberrechtsinhaber für Gewinneinbußen im Zuge von Ausnahmeregelungen für private oder ähnliche Nutzungen zu entschädigen.⁵⁴

Die geschilderten Fälle deuten außerdem darauf hin, dass die MP3-Nutzer in Zukunft vermutlich noch reichhaltigere Dienstangebote vorfinden werden. Die Anbieter werden kaum den Ausgang der Prozesse abwarten, um das Potential der MP3-Technologie weiter auszuloten. Vielmehr dürfte mit neuen, ausgereifteren Technologien zum Dateiaustausch zu rechnen sein, die Schutzbestimmungen (safe harbours) der Spezialgesetzgebung und den Geltungsbereich der privaten und rein persönlichen – und daher geschützten – Nutzung voll ausschöpfen. Daher ist auch eine Zunahme der Rechtsstreitigkeiten zu erwarten. Je komplizierter eine Technologie wird, umso so gravierender stellt sich allerdings die Frage nach den Möglichkeiten einer juristischen Kontrolle.

Manche sehen das Ende der Rechtskontrolle bereits in der Entwicklung von Gnutella, einer Software, die die direkte user-to-user-Übertragung der verschiedensten Dateien ohne Zentralserver erlaubt. Die Nutzer werden Bestandteil eines Nutzer-Netzwerks (peer-to-peer network), d.h., jeder Netzwerkteilnehmer ist zugleich Klient und Leistungserbringer. Tritt ein Nutzer mit einem anderen in Kontakt, ist er zugleich mit zahlreichen anderen Nutzern virtuell verknüpft. Der Nutzer sendet seine Anfrage an den oder die Nutzer, mit denen er in Verbindung steht. Diese wiederum senden die Anfrage an die Nutzer weiter, mit denen sie verknüpft sind. Das ergibt eine Art Schneeball-System, das so lange aktiv ist, bis die gewünschte Datei gefunden wird. Letztlich lädt nur ein privater Nutzer die MP3-Datei von einem anderen privaten Nutzer herunter, der höchstwahrscheinlich sogar der Eigentümer der Original-CD und der möglicherweise legal angefertigten Kopie ist. Die Tonindustrie wird es noch schwerer haben, jene zu belangen, die die Dateien-Austauschsysteme einrichten. Zugleich zahlt sich die gerichtliche Verfolgung von Einzelpersonen kaum aus. Schließlich werden die Gnutella-Nutzer überdies jeder Klage entgegen, dass ihr Verkehr nach fair-use-Kriterien erfolgt.

Freenet ist eine weitere Spielart des peer-to-peer-Konzepts. Der Hauptunterschied zu Gnutella besteht darin, dass die Nutzer völlig anonym bleiben und dass ihre Freenet-Aktivitäten daher nicht rückverfolgbar sind. Wenn indes der Austausch von MP3-Dateien keine Spuren hinterlässt, wird die Einklagung der Urheberrechte praktisch unmöglich. Es dürfte für Gerichte und Gesetzgeber eine echte Herausforderung werden, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. ■

Susanne Nikoltchev & Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

1) Lawrence Lessig, *Code and other Laws of Cyberspace*, Basic Books 1999, S. 125.

2) MP3 steht für MPEG 1 (Moving Picture Experts Group 1), audio layer 3.

3) „Rund 14 % der Internet-Nutzer, d.h. ca. 13 Mio. Amerikaner, haben kostenlose Musikdateien aus dem Internet geladen, die ihnen anderweitig nicht gehören. Nur ein geringer Teil der Internet-Anwender, nämlich lediglich 2 %, haben nach eigenen Angaben für das Herunterladen von Musik bezahlt. Ein ähnlich geringer Prozentsatz gibt an, ihre online aufgespürte und auf anderen Trägern als CD oder Kassette befindliche Musik tatsächlich zu besitzen. Das Herunterladen kostenloser Online-Musikdateien – eine Handlung, die wir Freeloading nennen – erfreut sich bei Schülern/Studenten großer Beliebtheit, insbesondere bei jungen Männern. Doch 42 % derjenigen, die Dateien frei herunterladen, sind zwischen 30 und 49 Jahre alt und verfügen im allgemeinen über große Erfahrung mit Internet.“ Zitat aus *Internet Tracking Report, Pew Internet & American Life Project*: „13 million Americans freeload music on the Internet; 1 billion free music files now sit

on Napster users' computers“, abrufbar unter: <http://www.pewinternet.org/reports/toc.asp?Report=16>

4) „Bei der MP3-Technik hat die RIAA [Recording Industry Association of America - Berufsverband der amerikanischen Plattenindustrie] lediglich ein Problem mit den rechtswidrigen Nutzungen des Formats zur Verbreitung urheberrechtlich geschützter Aufnahmen ohne Einwilligung des Künstlers bzw. der Plattenfirma. Sofern die Künstler die MP3-Technik zur Verbreitung eigener Werke benutzen – Musik, für die sie die Urheberrechte besitzen – ist das wunderbar. Es ist im Grunde ein überzeugendes Beispiel dafür, wie Internet Schöpfer und Fans zusammen bringen kann und welche neue Möglichkeiten sich für die Verbreitung von Musik eröffnen.“ *Napster Lawsuit Q&A*, abrufbar unter: <http://www.riaa.com/Napster.cfm>

5) *WIPO Copyright Treaty (Vertrag zum Urheberrecht – WCT)* und *WIPO Performances and Phonograms Treaty (Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern – WPPT)*. Siehe IRIS 2000-2: 15-20.

- 6) Die daraus erwachsenden Urheberrechtseinbußen werden normalerweise durch die Pflicht einer angemessenen Vergütung der Rechtsinhaber gemildert.
- 7) Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, 21. Mai 1999 KOM(1999) 0250 endg. COD 97/0359. Siehe IRIS 2000-2: 15-20.
- 8) Der Entwurf des Richtlinienvorschlages sieht ebenfalls vor, dass bei privater digitaler Vervielfältigung ein gerechter Ausgleich für die Rechtsinhaber geschaffen werden muss. Vgl. Art. 5 2. b) a) Richtlinienvorschlag.
- 9) Alle Länder, aus denen die geschilderten Fälle stammen, sehen in ihrer Gesetzgebung das (meist an ein System zur Vergütung der Künstler gekoppelte) Recht auf Vervielfältigung für private Zwecke vor. Vgl. dazu für die USA § 107 U.S.C.A., für Frankreich Art. L 122-5 (2) und L 211-3 (2) *Code de la propriété intellectuelle*, für Belgien Art. 22 (1) 5 und 46 4 *Loi relative au droit d'auteur et aux droits voisins*, für Schweden Art. 12 Lag (1960:729) *om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk* (Gesetz über Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken) und für Deutschland § 53 ff. UrhG.
- 10) Vgl. Pressemitteilung des U.S. Department of Justice, United States Attorney's Office, District of Oregon, 23. November 1999.
- 11) Nach der Definition in 17 U.S. Code (offizielle Sammlung der Bundesgesetze-U.S.C.) § 101 umfasst der Begriff „finanzieller Gewinn“ sogar den zu erwartenden Erhalt von Werten jeglicher Art, darunter den Erhalt anderer urheberrechtlich geschützter Werke.
- 12) 18 U.S.C. § 2319(c)(1) und 17 U.S.C. § 506(a)(2). Letzterer besagt: „Wer entweder... (2) durch die Vervielfältigung oder durch die Verbreitung – auch über elektronische Träger – einer oder mehrerer Kopien oder Tonaufnahmen eines oder mehrerer urheberrechtlich geschützter Werke mit einem Einzelhandelswert von insgesamt mehr als 1.000 USD in einer Frist von 180 Tagen vorsätzlich gegen das Urheberrecht verstößt, wird gem. § 2319 Kapitel 18 *United States Code* bestraft ...“
- 13) § 2319 (c)(1) betrifft erstmalige Copyright-Verstöße an Werken mit einem Gesamtwert von 2.500 USD und sieht eine Haftstrafe von maximal 3 Jahren sowie eine Geldbuße von bis zu 250.000 USD vor. Die Bewährungsstrafe im Fall Levy erklärt sich aus der Tatsache, dass der genaue Einzelhandelspreis nicht ermittelt werden konnte.
- 14) *Tribunal de grande instance de Saint-Etienne*, S.C.P.P. u.a. gegen Roche und Battie (3561/1999), Urteil vom 6. Dezember 1999.
- 15) *Rechtbank van eerste aanleg* Antwerpen, Rechtssache IFPI Belgien gegen Werner Guido Beckers (ARK Nr. 99/594/C), Verfügung vom 21. Dezember 1999.
- 16) Zu Redaktionsschluss stand das Urteil in der Sache noch aus.
- 17) Der Richter, *ibid.*, S. 4, erwiderte, das Recht auf freie Meinungsäußerung sei „tatsächlich begrenzt“ und biete „kein Alibi für Verstöße“.
- 18) *Högsta Domstolen* (Oberster Gerichtshof), Rechtssache *Dr Record Kommanditbolag* u.a. gegen Tommy Anders Olsson (Nr. B 413-00), Urteil vom 15. Juni 2000.
- 19) Der einschlägige Passus in § 47 lautet: „Unbeschadet der Bestimmungen von § 45 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 dürfen Tonaufnahmen im Hörfunk oder im Fernsehen oder im Rahmen anderer öffentlicher Darbietungen verwendet werden. In diesem Fall haben der Hersteller und die ausübenden Künstler, deren Darbietung aufgenommen wurde, Anspruch auf Vergütung.“
- 20) Vgl. dazu z.B. die Urteile in der deutschen *Compuserve*-Rechtssache, über die wir in IRIS 1998-6: 4 und IRIS 2000-5: 12 berichteten.
- 21) *Tribunal de commerce* Brüssel, *IFPI V.Z.W. und Polygram Records N.V.* gegen *Belgacom Skynet N.V.* (V.S. 2192/99), Urteil vom 2. November 1999.
- 22) Bezirksgericht Den Haag, *Church of Spiritual Technology c.s.* gegen *XS4ALL c.s./Spaink* (96/1948). Entscheidung vom 9. Juni 1999. Siehe IRIS 1999-7: 4, 1996-4: 3 und 1995-9: 4.
- 23) Die Haftung von *Skynet* wurde in diesem Fall auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass andere möglicherweise ebenfalls für die ungesetzliche Verbreitung von Musik haftbar gemacht werden könnten.
- 24) Art. 93 des genannten Gesetzes über Handelspraktiken besagt: „Jedes gegen die lauterer Geschäftsgepflogenheiten verstoßende Handeln, bei dem der Verkäufer den geschäftlichen Interessen eines oder mehrerer Verkäufer schadet oder schaden kann, ist verboten.“
- 25) Urteil des Landgerichts München vom 30. März 2000; Az.: 7 O 3625/98.
- 26) In diesem Zusammenhang ist die Ankündigung von *America Online* beachtenswert, die Firma wolle eine neue Internet-Suchmaschine zum Aufspüren von MP3-Dateien aus dem Verkehr ziehen, da dabei nicht zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen MP3-Dateien unterscheiden könne. Die Suchmaschine soll erst nach Installation dieser Funktion wieder eingesetzt werden. Siehe <http://www.zdnet.co.uk/news/2000/31/ns-17219.html>
- 27) Im Gegensatz zum *Compuserve*-Fall wandte dasselbe Gericht die Haftungsprivilegierungsbestimmung von § 5 Abs. 3 TDH an. Siehe IRIS 2000-5: 12.
- 28) Die zusammenfassende Darstellung des Falls wurde von Kerstin Däther, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), verfasst und von den Autoren redaktionell bearbeitet.
- 29) *MP3.com, Inc.* ist in seiner Rechtsform nach den Gesetzen des Bundesstaats Delaware organisiert, hat jedoch seinen Firmensitz in San Diego, Kalifornien.
- 30) *UMG Recordings, Inc. Sony Music Entertainment Inc., Warner Bros. Records Inc., Arista Records Inc., Atlantic Recording Corporation, BMG Music d/b/a The RCA Records Label, Capitol Records, Inc., Elektra Entertainment Group, Inc., Interscope Records und Sire Records Group Inc.* gegen *MP3.Com, Inc.*, Rechtssache 00 Civ. 0472 (S.D.N.Y. Registriert am 21. Januar 2000).
- 31) Urteilsbegründung in Rechtssache 00 Civ 472 (JSR) vom 4. Mai 2000, S. 1.
- 32) *Sony Corporation of America* u.a. gegen *Universal City Studio, Inc.* u.a., 464 U.S. 417, 104 S.Ct.774 (II).
- 33) Siehe 17 U.S.C. § 107. „Weitere maßgebliche Faktoren können ebenfalls berücksichtigt werden, da die fair-use-Doktrin eine vernunftgeleitete Billigkeitsregel ist, die unter Berücksichtigung des Gesamtanliegens des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden ist“. Urteilsbegründung in Rechtssache 00 Civ 472, S. 4.
- 34) Die Firma legte ein umfassendes Musikarchiv (nach Angaben der *RIAA* 45.000 kopierte Audio-CDs) und erzielte insgesamt einen regelrechten Markt-Durchbruch.
- 35) In *Recording* gegen *Diamond*; U.S. 9th Circuit Court of Appeals, wird *spaceshifting* als ein Prozess bezeichnet, bei dem auf dem User-Laufwerk befindliche Dateien übertragbar gemacht werden. Vgl. Begründung unter II B 2 c. Die Begründung ist abrufbar unter <http://laws.findlaw.com/9th/9856727.html>
- 36) *MP3.com* hat sich im Rechtsstreit über Copyright-Verstöße mit drei Plattenfirmen (*EMI, Warner Music Group, BMG Entertainment* und *Sony Music Entertainment*) einigen können. Außerdem gewährten die Plattenhäuser *MP3.com* eine Lizenz zur Nutzung ihrer Musikkataloge auf *My.MP3.com*. Siehe dazu <http://progress.mp3.com/?mc=hpm01>
- 37) Am 6. September entschied Jed S. Rakoff, dass *MP3.com* absichtlich die Rechte von *Universal Music Group* verletzt hatte und legte eine Schadensersatzzahlung von USD 25000 für jede auf der Website verfügbare CD fest, was eine potentielle Haftung von USD 118 Millionen bedeutet. Vorher, im Juli, hatte *MP3.com* einen kleinen Sieg für sich verbuchen können, als Richter Jed S. Rakoff den Antrag der Kläger auf ein summarisches Urteil ablehnte, das die Höhe der Schadensersatzzahlungen für nicht autorisierte Musikkopien pro CD-Titel und nicht pro CD festlegen sollte. MP3 hat mitgeteilt, dass die Sache vor das Berufungsgericht bringen wird.
- 38) Rechtssache Nr. C99-5183-MHP, registriert am 6. Dezember 1999.
- 39) Siehe § 512 (a) U.S.C.A..
- 40) Der Beklagte hatte argumentiert, sein Dienstangebot ermögliche die Verknüpfung der *user-Laufwerke* untereinander und die Übertragung von MP3 -Dateien direkt vom *host-Laufwerk* und vom *Napster-Browser* über Internet zum *Napster-Browser* der Nutzer. Er hatte andererseits aber auch behauptet, die auf den *user-Computern* befindlichen Server und *MusicShare-Browser* von *Napster* (jedoch nicht die Computer der Nutzer!) seien Bestandteile des *Napster-Gesamtsystems*, und die Aktivität laufe daher über den Server des Beklagten.
- 41) Die anderen drei in § 512 (a) aufgeführten Voraussetzungen – 1) keine Auswahl der Empfänger (nur durch automatische Antwort), 2) das System oder Netzwerk enthält keine Kopie des Materials, und 3) das Material wird unbearbeitet übertragen – trafen zu.
- 42) Laut § 512 (d) (1) ist ein Service-Provider, der Suchmaschinen mit Verweisen auf Raubmaterial anbietet, von der Haftung freigestellt, wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat – eine Behauptung, die im Zusammenhang mit MP3-Dateien wenig plausibel ist, da es sich bekanntermaßen meist um Raubkopien handelt. Außerdem darf dem Service-Provider nach § 512 (d) (2) kein finanzieller Gewinn entstehen.
- 43) Begründung von U.S. District Judge Marilyn Hall Patel, 5. Mai 2000.
- 44) Zur Einsicht in den vollständigen Wortlaut der Begründung mit Betrachtung sämtlicher möglicher Verteidigungsargumente und ausführlicher Diskussion sämtlicher technischer Aspekte der *Napster*-Dienste vgl. Begründungen (*Opinions*) Nr. C 99-5183 MHP und Nr. C 00-0074 MHP, veröffentlicht am 16. August 2000 und abrufbar unter [http://www.cand.uscourts.gov/cand/tentrule.nsf/4f9d4c4a03b0cf70882567980073b2e4/74bf2867dde99f088256938007a1205/\\$FILE/Napster%26C2.pdf](http://www.cand.uscourts.gov/cand/tentrule.nsf/4f9d4c4a03b0cf70882567980073b2e4/74bf2867dde99f088256938007a1205/$FILE/Napster%26C2.pdf)
- 45) Der direkte Urheberrechtsverstoß ist eine notwendige Voraussetzung für den Tatbestand der mittelbaren Haftung bzw. Haftung für fremdes Verschulden.
- 46) Für weitere Einzelheiten siehe *Sony Corp.* gegen *Universal City Studios, Inc.*, 464 U.S. 417 (1984).
- 47) Siehe Prozessmitschrift vom 26. Juli 2000, S. 72 ff.
- 48) In ihrer Begründung, *ibid.*, S. 19 Zeile 18-19, schreibt die Richterin: „Schließlich kann man von einem *host*-Benutzer, der eine Datei an einen anonymen Anfrager versendet, nicht behaupten, er versende diese zum persönlichen Gebrauch.“
- 49) Am 8. September haben die Vereinigten Staaten einen *amicus curiae* Brief zur Frage der im Audio Home Recording Act von 1992, 17 U.S.C. § 1008 enthaltenen Immunitätsbestimmung vorgelegt. Im Brief wird die Ansicht des *District Court* verteidigt, dass § 1008 A.H.R.A. nicht die Haftung von *Napster* ausschließt. Siehe <http://www.loc.gov/copyright/docs/napsteramicus.pdf>
- 50) Siehe *Recording* gegen *Diamond*; U.S. 9th Circuit Court of Appeals (unter II B 2 a). Dort ist die Rede von dem MP3-Dateien-Wiedergabegerät „Rio“.
- 51) Zu weiteren Einzelheiten über *spaceshifting* s.o. Fußnote 35.
- 52) *United States Court of Appeals for the 9th Circuit*, Verfügung in Rechtssachen Nr. 00-16401 DC# CV-99-5183-MHP und Nr. 00-16403 DC# CV-99-5183-MHP vom 28. Juli 2000.
- 53) Kläger *Twentieth Century Fox Film Corporation* u.a. gegen *Scour Inc.*, Antrag vom 26. Juli 2000, siehe dazu <http://www.mpaa.org/Press/ScourComplaint.htm>
- 54) Vgl. dazu u.a. die Vergütung für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien in Österreich (siehe IRIS 1999-10: 16).

Am 1. September 2000 hat Wolfgang Closs das Amt des Geschäftsführenden Direktors der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle übernommen. Herr Closs ist mit IRIS bestens vertraut, da er schon in seiner früheren Funktion als Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), einer Partnerschaftsorganisation der Informationsstelle, inhaltlich zu IRIS beigetragen hat.

Als weitere Neuerung ist zu vermelden, dass auf der 722. Ministerratssitzung des Europarats am 21. September 2000 Änderungen zum Statut der Informationsstelle verabschiedet wurden, die nun den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft als 35. Mitglied der Informationsstelle ermöglichen.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Abbott, Frederick;
Cottier, Thomas, Gurry Francis.-
The international intellectual property system: commentary and materials, Part I/II.-The Hague: Kluwer Law international, 1999.-
XXXIV, 1-1218pp.(Part I);
XXV, 1219-2026pp. (Part II)

Barton, Dirk.-
Multimedia-Strafrecht: ein Handbuch für die Praxis.-Neuwied: Luchterhand, 1999.- XXVIII, 287 S.

Determann, Lothar.-
Kommunikationsfreiheit im Internet: Freiheitsrechte und gesetzliche Beschränkungen.-Baden-Baden: Nomos, 1999.-
653 S.-ISBN 3-7890-6267-7.-DM 198

Fechner, Frank.-
Medienrecht: Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia.-Tübingen: Mohr Siebeck, 2000.-XXVII, 303 S.-(UTB 2154).-
ISBN 3-8252-2154-7.-DM 38

Hoeren, Thomas;
Holznagel, Bernd; Geppert. -
ITM: Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht: Textsammlung. -
München: C.H. Beck, 1999.-
Loseblatt-Textsammlung -
ISBN 3-406-43667-6. -DM 148

Hoffmann-Riem, Wolfgang; Schulz, Wolfgang; Held, Thorsten. -
Konvergenz und Regulierung: Option für rechtliche Regelungen und Aufsichtsstrukturen im Bereich Information, Kommunikation und Medien.-
Baden-Baden: Nomos, 2000.-229 S. -
ISBN 3-7890-6456-4 DM 78

Holoubek, M.; Traimer, M.; Weiner, M.-
Grundzüge des Rechts der Massenmedien.-
Wien; New York, Springer, 2000.-
126 S. (*Springer Notes Rechtswissenschaft*). -
ISBN -3-211-83520-2.- öS 198; DM 28

Mayer, Heiz (Hrsg.).-
Persönlichkeitsschutz und Medienrecht .-
Wien: Manz, 1999.-IX, 160 S.-
(*Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Institutes für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung*, Bd.7)

Nelson, Vincent;-
The law of entertainment and broadcasting.-2nd ed.-London: Sweet & Maxwell, 2000.-LXVII, 555 p.

Pollaud-Dulian, Frédéric (ed.).-
The Internet and authors' right.- London: Sweet & Maxwell, 1999.-XXIII, 123 p.

Rieder, Christian.-
Copyrightverletzungen in der Online-Kommunikation nach US-amerikanischem Recht.-Köln: Heymann, 1999.-XXIV,
271 S.-(*Jus informationis*, Bd.13)

KALENDER

La TV numérique terrestre en France
14.-15. November 2000
Veranstalter: Euroforum France
Ort: Paris
Information & Anmeldung
Tel.: +33 (0) 1 44 88 14 88
Fax: +33 (0) 1 44 88 14 99
E-mail: ef@euroforum.fr
<http://www.euroforum.fr>

Regulation and Liberalisation of European Telecoms
29. November - 1. Dezember 2000
Veranstalter:
Access Conferences International
Ort: The Conrad International Brussels, Brussels
Information & Anmeldung
Tel.: +44 (0) 20 7840 2700
Fax: +44 (0) 20 7840 2701
E-mail: wendy@access-conf.com
<http://www.access-conf.com/TR100/>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.